Zweitveröffentlichung



Esch, Claudia

Die Juden und die bürgerlichen Eliten in Bamberg. Wirtschaftliche Verflechtungen im Mittelalter

Datum der Zweitveröffentlichung: 22.02.2023

Akzeptiertes Manuskript (Postprint), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-584281

Erstveröffentlichung

Esch, Claudia: Die Juden und die bürgerlichen Eliten in Bamberg. Wirtschaftliche Verflechtungen im Mittelalter. In: Jüdisches Leben in der Region: Herrschaft, Wirtschaft und Gesellschaft im Süden des Alten Reiches. Schmölz-Häberlein, Michaela (Hg). Baden-Baden; [Würzburg]: Ergon Verlag, 2018. S. 121-150. DOI: 10.5771/9783956503764-119.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt das deutsche Urheberrecht.

Die Juden und die bürgerlichen Eliten in Bamberg. Wirtschaftliche Verflechtungen im Mittelalter

Claudia Esch

Juden und Wucher im Spätmittelalter – Ein Aspekt der Wirtschaftsgeschichte?

Antijüdische Maßnahmen der Obrigkeiten, die bis zur Vertreibungen von Juden aus den ihnen unterstehenden Städten und Territorien gingen, waren im 14. und 15. Jahrhundert ein im Heiligen Römischen Reich häufig zu beobachtendes Phänomen.1 Auch wenn die Maßnahmen der geistlichen und weltlichen Territorialherren und Reichsstädte sich innerhalb eines gemeinsamen Wahrnehmungsrahmens abspielten und keineswegs isoliert voneinander betrachtet werden dürfen, so lässt sich dennoch nur bedingt ein allgemeines Erklärungsmuster für die regional durchaus unterschiedlich verlaufenden Aktionen finden. Vielmehr spielten neben den jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und religiösen Umständen auch die Persönlichkeit des Landesherrn sowie das geistig-kulturelle Umfeld eine wichtige Rolle.² Eine Gemeinsamkeit besaßen die meisten Vertreibungserlasse in dieser Zeit jedoch: als Begründung für die Ausweisung der Juden diente meist der Vorwurf des Wuchers und der daraus für die Untertanen entstehende Schaden.3 Während noch im 11. und 12. Jahrhundert ihre wirtschaftliche Tätigkeit bei den gegen sie gerichteten Verfolgungen kaum eine Rolle spielte,4 war das Bild des Wucherjuden im Spätmittelalter äußerst populär.⁵

-

Franz-Josef Ziwes, Territoriale Judenvertreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert, in: Friedhelm Burgard/Alfred Haverkamp/Gerd Mentgen (Hrsg.), Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A, Bd. 9), Hannover 1999, S. 165–187.

Franz-Josef Ziwes veranschaulicht das komplexe Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren, die zu einer Vertreibung der Juden führen konnten, an einigen ausgewählten Beispielen. Ziwes, Territoriale Judenvertreibung (wie Anm. 1). Vgl. dazu auch Gerd Mentgen, Die Judenvertreibungen im mittelalterlichen Reich. Ein Forschungsbericht, in: Aschkenas 16 (2006), S. 367–403, besonders S. 367–369.

Ziwes, Territoriale Judenvertreibungen (wie Anm. 1), S. 182. Der Wuchervorwurf wurde auch in anderen europäischen Ländern verwendet. Siehe dazu Joseph Shatzmiller, Shylock geht in Revision. Juden, Geldleihe und Gesellschaft im Mittelalter, Trier 2007, besonders S. 100f.

Michael Toch, Wirtschaft und Verfolgung. Die Bedeutung der Ökonomie für die Kreuzzugspogrome des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Alfred Haverkamp (Hrsg.), Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge (Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte: Vorträge und Forschungen, Bd. 47), Sigmaringen 1999, S. 253–285.

Siehe zu den literarischen Verarbeitungen dieser Zeit Maria Elisabeth Dorninger, "Von dem grossen vberschlag deß Judischen Wuchers"? Notizen zum Bild des (Wucher-)Juden im (Spät-)Mittelalter, in: Aschkenas 20 (2010), S. 479–504. Siehe auch Winfrid Frey, Der "Wu-

Die Agitation gegen die Zinsnahme durch Juden ist in Bezug auf die tatsächliche wirtschaftliche Bedeutung jüdischen Kreditwesens jedoch nur bedingt aussagekräftig. Vielmehr erfüllt der Diskurs um Wucher ganz unterschiedliche Funktionen. So wurde die Wucherproblematik etwa auch dann als Rechtfertigung für antijüdische Maßnahmen genutzt, wenn die ausschlaggebenden Motive bei der Judenvertreibung eher politischer Natur waren.⁶ Zudem konnte die Polemik gegen den jüdischen Wucherer auch als Spiegel für christliche Geldleiher dienen, die im späteren Mittelalter den Kreditmarkt dominierten und die Juden aus dem lukrativen Großkreditgeschäft zunehmend verdrängten.⁷ Vor allem im 15. Jahrhundert waren Juden in vielen Regionen überwiegend auf die Pfandleihe sowie die Vergabe kleinerer bis mittlerer Kredite angewiesen. Inwieweit der jüdische Kredit für das Funktionieren der spätmittelalterlichen Wirtschaft überhaupt noch notwendig war oder ob man der Juden vielleicht schlicht nicht mehr bedurfte,8 ist jedoch in der Forschung umstritten. Die genaue Einordnung des jüdischen Geldhandels im 15. Jahrhundert wird vor allem durch zwei Faktoren erschwert: Zum einen verfügen wir nur punktuell über Quellen, die Aussagen über das Kreditvolumen und das Geschäftsfeld jüdischer Kreditgeber zulassen. Zum anderen sind die zeitgenössischen Aussagen über den Wucher stets in ihrem Kontext und im Hinblick auf Ziel und Adressat zu interpretieren, so dass sich daraus nur selten objektive Beurteilungen über die Bedingungen des Kreditgeschäfts ableiten lassen. Die Beurteilung des jüdischen Kreditwesens im Spätmittelalter ist also alles andere als trivial.

Im Folgenden soll die hier knapp skizzierte Diskussion um die Bedeutung des jüdischen Kredits am Beispiel der Bischofsstadt Bamberg etwas näher beleuchtet werden. Grundlage dafür ist das sogenannte Zinsreduktionsregister, das im Auf-

cherjude" als Karikatur christlicher Praxis, in: Felicitas Schmieder (Hrsg.), Produktive Kulturkonflikte (Das Mittelalter, Bd. 10,2), Berlin 2005, S. 126–135; Christoph Cluse, Darf ein Bischof Juden zulassen? Die Gutachten des Siffridus Piscator OP (gest. 1473) zur Auseinandersetzung um die Vertreibung der Juden aus Mainz (Arye-Maimon-Institut für Geschichte der Juden: Studien und Texte, Bd. 7), Trier 2013.

Franz-Josef Arlinghaus, Wucher in einer heiligen Stadt. Zur Dynamik eines Diskurses zwischen Religion, Politik und kommunalem Selbstverständnis, in: Gabriela Signori (Hrsg.), Prekäre Ökonomien. Schulden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Spätmittelalterstudien, Bd. 4), Konstanz 2014, S. 223–241, besonders S. 231f.

Frey, Der "Wucherjude" als Karikatur (wie Anm. 5).

So eine viel diskutierte These von Markus Wenninger: Markus J. Wenninger, Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert (Archiv für Kulturgeschichte/Beiheft, Bd. 14), Wien 1981. Kritisch dazu etwa Franz-Josef Ziwes, Zum jüdischen Kapitalmarkt im spätmittelalterlichen Koblenz, in: Friedhelm Burgard (Hrsg.), Hochfinanz im Westen des Reiches 1150–1500 (Trierer historische Forschungen, Bd. 31), Trier 1996, S. 49–74, hier S. 74; Michael Toch, Die Verfolgungen des Spätmittelalters, in: Arye Maimon (Hrsg.), Germania Judaica. Band 3: Von 1350 bis 1519. Teilband 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, Frankfurt am Main 2003, S. 2298–2327. Vgl. zur Einordnung von Wenningers Thesen in die Forschungsdiskussionen auch Mentgen, Die Judenvertreibungen im mittelalterlichen Reich (wie Anm. 2), S. 384–386.

trag von Bischof Anton von Rotenhan (reg. 1431–1459) angelegt wurde und das Schiedssprüche über Rückzahlungen von jüdischen Krediten aus der Zeit zwischen 1449 und 1459 enthält. Auch wenn die hier erscheinenden Kredite sehr wahrscheinlich nur einen Teil der tatsächlich abgeschlossenen Geldgeschäfte darstellen, eröffnet uns das Register einen in solchem Umfang seltenen Einblick in die Finanzbeziehungen zwischen Juden und Christen in Bamberg. Die Kreditbeziehungen um die Mitte des 15. Jahrhunderts sind auch deshalb besonders interessant, weil die Zinsnahme durch Juden auf Grund eines 1451 erlassenen Wucherverbots in dieser Zeit aktuelle Brisanz besaß. Die relativ gute Quellenlage ermöglicht es uns, dem theologisch-rechtlichen Diskurs mit den Informationen über Umfang und Art der Kreditgeschäfte, die wir aus dem Zinsreduktionsregister sowie den Gerichtsbüchern der Stadt Bamberg erhalten, die wirtschaftliche Praxis gegenüberzustellen.

2. Das Wucherverbot des Nikolaus von Cues

Die Frage, ob den Juden die Vergabe von Krediten gegen Zins erlaubt sei und in welchem Maße, war um die Mitte des 15. Jahrhunderts durchaus kein neues Problem. Der sogenannte Wucher, d.h. die Vergabe von Darlehen gegen Zinsen, war seit der Spätantike, verstärkt aber seit dem 12. Jahrhundert Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung. Das Stereotyp des nach außen, d.h. auf weltliche Geschäfte gewandten Juden, findet sich beispielsweise auch in einer Darstellung aus dem 13. Jahrhundert am Fürstenportal des Bamberger Doms. 11

Während in den kirchlichen Regelungen die moralisch-rechtliche Zulässigkeit jüdischer Geldleihe prinzipiell in Zweifel gezogen wurde, ging es bei den Erlassen weltlicher Obrigkeiten zu diesem Thema meist eher um die Reglementierung des Kreditgeschäfts. So verbot etwa der Bamberger Bischof Albrecht von Wertheim (reg. 1398–1421) 1405 den im Hochstift ansässigen Juden das "Einlager" mit Pferden, eine bis dahin offenbar gängige Form der Kreditsicherung. Auswärtigen Juden wurde die Geldleihe gänzlich untersagt. Sein Nachfolger Friedrich III. von

Kathrin Geldermans-Jörg, "Als verren unser geleit get". Aspekte christlich-jüdischer Kontakte im Hochstift Bamberg während des späten Mittelalters (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A, Bd. 22), Hannover 2010, S. 290.

Hans-Jörg Gilomen, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 250 (1990), S. 265–301, besonders S. 269–271. Siehe auch Stefan Schima, Die Entwicklung des kanonischen Zinsverbots. Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bezugnahmen zum Judentum, in: Aschkenas 20 (2010), S. 239–279.

¹¹ Zur Darstellung siehe Stephan Albrecht, Das Portal als Ort der Transformation. Ein neuer Blick auf das Bamberger Fürstenportal, in: Ders. (Hrsg.), Der Bamberger Dom im europäischen Kontext (Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien: Vorträge und Vorlesungen, Bd. 4), Bamberg 2015, S. 243–291, besonders S. 252. Vgl. dazu auch Nina A. Rowe, Synagoga Tumbles, a Rider Triumphs. Clerical Viewers and the Fürstenportal of Bamberg Cathedral, in: Gesta 45 (2006), S. 15–42.

Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 241.



Abb. 1: Teufel mit Jude – Fürstenportal des Bamberger Doms

Aufseß (reg. 1421–1431) erlaubte 1431 im Rahmen eines für drei Jahre gültigen Generalprivilegs den Juden in der Stadt sowie im Hochstift Bamberg ausdrücklich die Geld- und Pfandleihe, begrenzte jedoch den Zins für Schuldner innerhalb des Hochstifts auf zwei Pfennige pro Gulden pro Woche.¹³ Denselben Höchstzinssatz legte auch ein 1445 ausgestelltes, auf acht Jahre befristetes Generalprivileg Bischof Anton von Rotenhans fest, wobei dies nur für Kreditgeschäfte hochstiftischer Juden innerhalb der Stadt Bamberg galt. Außerhalb der Stadt durften höhere Zinsen erhoben werden.¹⁴

. .

¹³ Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 267.

Abschrift des Privilegs vom November 1445: StABa Hochstift Bamberg, Neuverzeichnete Akten, Nr. 413, fol. 2r-5r. Der Zinssatz für Auswärtige betrug einen Heller pro Pfund pro Woche: auch mugen die obgeschriebenn Judenn vnnd Judin, Ire kinder vnnd alle ir gebrot gesindt, Ir habe vnnd gutte gebrauchenn vnnd Nyssenn vmb gesuch leybenn, mit kauffen vnnd verkauffenn, bey tag vnnd nacht, wenn vnnd wie sie wollenn, vnnd wie In das am allerfüglichsten vnnd liebsten [...], nichts ausgenomen dann kelch, meßsgewandt, meßpucher vnnd plutig gewandt, vnd naß hemte ongeuerde. Doch sollenn sie vnnsren vnnd vnnsers stiffts vnntterthannenn Inn vnnser statt Bamberg ei-

Die jüdische Zinsnahme war im Hochstift Bamberg damit in der Mitte des 15. Jahrhunderts eigentlich geregelt. Mit dem Besuch des päpstlichen Legaten Nikolaus von Cues (1401–1464) im Frühjahr 1451 erhielt die Frage jedoch plötzlich neue Brisanz. Denn während für die besuchten Diözesen die Attraktivität des Legatenaufenthalts vor allem in der Erlangung des umfassenden Jubiläumsablasses bestand, hatte für Nikolaus von Cues die Reform der deutschen Kirchen Priorität. In diesem Zusammenhang lag ihm auch die Frage des Wuchers am Herzen. Der Legat verkündete auf einer Bamberger Diözesansynode am 30. April 1451 das Dekret *Quoniam ex iniuncto*, das den Juden die Erhebung von Zinsen komplett untersagte. Die hier formulierten Bestimmungen wurden anschließend auf zahlreichen weiteren Stationen der cusanischen Legationsreise für die jeweiligen Diözesen wiederholt und bekräftigt. Konkret sah das Dekret vor, dass ab dem 1. August 1451 alle in der Diözese Bamberg ansässigen Juden zur

nen guldein nit heher leyhen dann die wochen ein vmb zwen pfennig vnnd innerhalb vnnd außerhalb Bamberg ein pfundt wochennlich vmb ein haller. Dies entsprach einem jährlichen Zinssatz von über 80 Prozent im Vergleich zu jährlichen Zinsen von 43 Prozent in der Stadt Bamberg. Vgl. dazu Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 274. Die Zinshöchstsätze sind 1431 erstmals nachweisbar, die Erlaubnis zur Pfandleihe sowohl bei Tag als auch Nacht findet sich dagegen bereits in den Generalprivilegien von 1400 und 1414. Diese sind ediert bei Adolf Eckstein, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg, Bamberg 1898/99 (Nachdruck 1995), S. 310–313. Zu den Privilegien für die Juden im Hochstift Bamberg im 15. Jahrhundert vgl. Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 227–298.

Nikolaus von Cues ist vom 30. April bis 13. Mai 1451 in Bamberg nachweisbar. Vgl. das Itinerar bei Josef Koch, Nikolaus von Cues und seine Umwelt. Untersuchungen zu Cusanus-Texten, IV. Briefe, Erste Sammlung (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Bd. 48,2), Heidelberg 1948, S. 122.

- Erich Meuthen, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452, in: Hartmut Boockmann (Hrsg.), Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik, Bildung, Naturkunde, Theologie (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, Bd. 179), Göttingen 1989, S. 421–499, besonders S. 426–431. Der Besuch des Legaten bot die Möglichkeit, den für eine Pilgerreise nach Rom im Jubeljahr 1450 gewährten Ablass nachträglich in der Heimat zu erhalten. Vgl. zu den Jubeljahren Jürgen Petersohn, Jubiläumsfrömmigkeit vor dem Jubelablaß. Jubeljahr, Reliquientranslation und "remissio" in Bamberg (1189) und Canterbury (1220), in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 45 (1989), S. 33–53.
- 17 Es handelte sich hierbei um die erste Verkündung des Dekrets. Meuthen, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus (wie Anm. 15), hier S. 477. Die Annahme einer Verkündung bereits in Salzburg im Februar 1451 wurde schon von Erich Meuthen angezweifelt und von Karl-Heinz Zaunmüller überzeugend widerlegt. Erich Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues. Band I Lieferung 3a: 1451, Januar September 5, Hamburg 1996, S. 742, Nr. 1021; Karl-Heinz Zaunmüller, Nikolaus von Cues und die Juden. Zur Stellung der Juden in der christlichen Gesellschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den deutschen Landen, Diss., Trier 2005, S. 66f.
- So am 20. Mai 1451 in Würzburg, am 25. Juni in Magdeburg, am 12. Juli in Hildesheim, am 4. August in Minden sowie am 5. August in Minden für das Bistum Breslau. Meuthen, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus (wie Anm. 15), hier S. 483. Weitere mögliche, aber nicht gesicherte Publikationsorte sind Regensburg, Erfurt, Halle und Arnheim. Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 63.

besseren Unterscheidung von den Christen an ihrer Kleidung eine Kennzeichnung in Form eines gelben Rings für Männer bzw. zwei blauen Streifen für Frauen tragen sollten.¹⁹ Außerdem sollten sie sich von diesen Zeitpunkt an "von jeder Verworfenheit des Wuchers gegenüber Christen gänzlich enthalten" (*ab omni usuraria pravitate quo ad christianos abstineant omnino*).²⁰ Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen drohte den Pfarreien, die diese Juden beherbergten, die Verhängung des Interdikts.²¹

Die Regelungen griffen im Kern bereits bestehende kirchenrechtliche Bestimmungen auf.²² So hatte das Vierte Laterankonzil 1215 festgelegt, dass sich Juden in ihrer Kleidung deutlich von Christen unterscheiden mussten, allerdings ohne nähere Angaben zur Art der Kennzeichnung zu machen.²³ Zugleich wurde Juden die Erhebung von "drückenden und unangemessen hohen Zinsen" (graves et immoderatas usuras)²⁴ verboten. Mit einem Dekret des Baseler Konzils vom September 1434, das die Kleidungsvorschrift in ähnlicher Form wiederholte,²⁵ lässt sich zudem eine zeitlich näher am cusanischen Text liegende Vorlage benennen. Das Wucherverbot findet sich dort jedoch nicht,²⁶ so dass sich Nikolaus von Cues hierbei wohl auf die Bestimmungen von 1215 stützte.²⁷

Mit seiner kategorischen Ablehnung der Zinsnahme sowohl bei Christen als auch bei Juden befand sich Nikolaus von Cues auf der offiziellen Linie des Kirchenrechts, wie sie sich gegen Ende des 12. Jahrhunderts herauskristallisiert hatte. Zwar lässt die auf dem Vierten Laterankonzil erlassene Formulierung noch Inter-

¹⁹ Das Dekret ist ediert bei: Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1251, S. 852-854.

²⁰ Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1251, S. 853.

Si vero a dicto tempore ultra ab usuris non se abstinuerint et prescripta dinoscencie signa non portaverint manifeste, extunc tota illa parrochia, ubi tales Iudei moram traxerint aut fuerint, ecclesiastico ipso facto supposita sit interdicto, quam et nos extunc prout exnunc et exnunc prout extunc in casu prefato dicto sacro approbante concilio ecclesiastico. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1251, S. 853.

Das Dekret nimmt eingangs explizit Bezug auf nicht genau benannte Canones: <u>Quoniam</u> ex iniuncto officio nobis incumbit, ut, quantum nostrarum est virium, sacrorum canonum, in quibus de Iudeis inter alia reperitur, quod Iudei in vestitu a christianis discerni et non solum usurariam non ecxercere pravitatem, sed eciam ad usurarum restitucionem cogi debeant, observanciam inducamus. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1251, S. 852.

Josef Wohlmuth (Hrsg.), Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517) (Dekrete der ökumenischen Konzilien/Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bd. 2), Paderborn 2000, Can. 68, S. 266.

²⁴ Wohlmuth (Hrsg.), Konzilien des Mittelalters (wie Anm. 23), Can. 67, S. 265.

Wohlmuth (Hrsg.), Konzilien des Mittelalters (wie Anm. 23), S. 483 (Dekret über Juden und Neugetaufte auf der 19. Sitzung vom 07. 09.1434).

Die Behauptung Meuthens, das Baseler Konzil hätte Wuchergeschäfte von Juden mit Christen verboten, ist falsch. Meuthen, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus (wie Anm. 15), S. 478. Das betreffende Dekret verbietet lediglich die Pfandleihe auf kirchliche Bücher, Kelche, Kreuze und Kirchenschmuck. Wohlmuth (Hrsg.), Konzilien des Mittelalters (wie Anm. 22), S. 483. Siehe dazu auch Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 86f.

Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), S. 853, Anm. 2.

pretationsspielraum, ob damit jegliche Zinsnahme oder nur übermäßige hohe Forderungen verboten waren, doch setzte sich schon bald – trotz einzelner abweichender Stimmen – erstere Lesart als kirchliche Lehrmeinung durch. Dies galt ungeachtet der Tatsache, dass das Verbot durch Sonderprivilegien sowie durch die Verwendung von kirchenrechtlich akzeptablen Kreditformen von den Zeitgenossen de facto auf vielfältige Weise umgangen wurde. Das Dekret *Quoniam ex iniuncto* enthielt also keine grundsätzlich neuen Forderungen, war aber in seiner Konsequenz von einer neuen Qualität. So wurde zum einen die Art der Kennzeichnung deutlich präzisiert. Zum anderen wurde nun, im Gegensatz zur sonst üblichen Bestrafung der direkt beteiligten Personen, die gesamte Pfarrgemeinde für die Einhaltung der Bestimmungen in ihrem Bereich verantwortlich gemacht. Sie setzte sich bei der Duldung regelwidrigen Verhaltens der Gefahr eines Interdikts aus.

Letzterer Punkt war sicherlich einer der Gründe, warum sich bereits unmittelbar nach der Verkündung Widerstand gegen das Dekret regte. Der Protest wurde maßgeblich von der innerhalb der Bamberger Diözese liegenden Reichsstadt Nürnberg getragen, während Bischof Anton von Rotenhan eine eher zurückhaltende Position einnahm. Der Nürnberger Rat hatte schon im Vorfeld von dem geplanten Vorgehen des Legaten gegen den Judenwucher erfahren und versuchte sich frühzeitig über dessen rechtliche Grundlage zu informieren.³² Bereits wenige Tage nach der Bamberger Synode, noch bevor der Nürnberger Obrigkeit das Dekret von Seiten ihres Bischofs offiziell zugegangen war,³³ holte sich die Stadt Rat, wie gegen den Erlass am besten vorzugehen sei. Offenbar bereitete dem Rat vor

Schima, Die Entwicklung des kanonischen Zinsverbots (wie Anm. 10), S. 263–265; Gilomen, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter (wie Anm. 10), S. 276–280.

Eventuell geht die Art der Kennzeichnung auf die Regelungen für die Juden in Rom zurück, die Nikolaus von Cues in seinem Dekret neben kirchenrechtlichen Regelungen als Vorbild nennt. Die Regelungen sind für diese Zeit jedoch nicht im Detail überliefert. Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 93f.

Das Vierte Laterankonzil schloss Juden, die sich dem Verbot unangemessener Zinsen nicht beugten, bis zu einer Wiedergutmachung vom Geschäftsverkehr mit Christen aus und drohte dies auch den daran beteiligten Christen an. Wohlmuth (Hrsg.), Konzilien des Mittelalters (wie Anm. 23), S. 265.

³¹ Bemerkenswerterweise wurde bei dem Erlass der Bestimmungen in Mainz und Köln die allgemeine Bestrafung mit dem Interdikt durch individuelle Strafmaßnahmen ersetzt. Dies deutet darauf hin, dass dieser Punkt heikel war. Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 84.

Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg tun in einem Schreiben vom 03. April 1451 an die Stadt Regensburg kund, dass sie erfahren hätten, dass der Legat bei seinem Aufenthalt undter anderm etlich mutung und fürnemen an die iudischeit bey euch getan habe uf meynung, das sich dieselbe iudischheit fürdter nit mit wucher, sunder mit arbeit betragen und ernern sull. Die Nürnberger erkundigen sich daher nach der Rechtsgrundlage dieser Ansichten. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1168, S. 813.

Nach dem Eintrag im Einlaufregister der Stadt Nürnberg setzte Bischof Anton von Rotenhan die Stadt Nürnberg mit einem Schreiben zwischen dem 26. Mai und dem 24. Juni 1451 von dem Dekret in Kenntnis. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1338, S. 906. Zaunmüller grenzt die Spanne auf den 26. bis 30. Mai ein. Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 188.

allem die Einschränkung seiner unmittelbaren Verfügungsgewalt über die Juden sowie die Gefahr innerstädtischer Konflikte im Falle einer Zulassung der Juden zu Tätigkeiten außerhalb des Kreditwesens Sorge.³⁴ Nachdem eine direkt an den Legaten gerichtete Bitte³⁵ um Rücknahme des Dekrets keinen Erfolg zeigte, wandte sich der Rat im Mai 1451 an den König.³⁶ Zeitgleich entsandte die Nürnberger Judengemeinde eine Delegation unter der Führung des Juden Feyfs an den königlichen Hof.³⁷ Vertreter des Nürnberger Rats und der jüdischen Gemeinde wurden auch an der Kurie vorstellig.³⁸

Zwar erreichten die Nürnberger noch im Juni 1451 die Zusendung königlicher Verbotsschreiben an Nikolaus von Cues und Bischof Anton von Rotenhan, doch zeigten diese nicht die gewünschte Wirkung.³⁹ Der Legat blieb in der Sache unnachgiebig, bot aber an, das Interdikt bis zum ersten Fastensonntag des nächsten Jahres (27. Februar 1452) auszusetzen, falls die Nürnberger Juden ab dem 1. August wenigstens die Kennzeichnung tragen würden.⁴⁰ Das verschaffte dem Rat in

Bürgermeister und Rat baten Konrad Konhofer, den Pfarrer von St. Lorenz, in einem Schreiben vom 08. Mai 1451 um Rat in dieser Angelegenheit. Sie bemerkten: da nu die iudischeit unserm gnedigisthem hern dem ro. k. on mittel zustet und uns vom reiche bevolhen sein, uns auch vast swer und unbekomlich were, daz die iuden bey uns bey und mit den cristein arbeiten solten, wanne das wenig nutz pringen, sunder zwitracht und merclichen unwillen tragen und pern wurde. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1284, S. 876. Auch wenn eine Zulassung der Juden zu anderen Erwerbszweigen im cusanischen Dekret keine Erwähnung findet, betrachtete man das offenbar als logische Konsequenz aus dem Wucherverbot. Tatsächlich findet sich die Verknüpfung von Zinsverbot und Anhaltung zur Arbeit ,mit den eigenen Händen' beispielsweise in der Gesetzgebung Ludwigs IX. von Frankreich. Christoph Cluse, Zum Zusammenhang von Wucherverbot und Judenvertreibungen im 13. Jahrhundert, in: Friedhelm Burgard u.a. (Hrsg.), Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A, Bd. 9), Hannover 1999, S. 135–164, besonders S. 146. Vgl. dazu auch Meuthen, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus (wie Anm. 15), S. 481.

Ein Schriftwechsel mit Nikolaus von Cues ist nicht überliefert, der Rat erwähnt aber in einem Schreiben sein Herantreten an den Legaten. Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 187. Siehe zur Erwähnung Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1445, S. 976.

³⁶ In einem Schreiben vom 30. Mai 1451 unterricht der Rat seinen Gesandten am Hof, Erhard Giener, von dem Dekret und bittet ihn, eine königliche Intervention mit dem Ziel der Aufhebung des Dekrets zu erreichen. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1346, S. 910f.

Meuthen, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus (wie Anm. 15), S. 481.

Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 191. Der Rat richtete am 24.September 1451 ein Schreiben an Papst Nikolaus V. mit der Bitte um Aufhebung des Wucherverbots. Erich Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues. Band I Lieferung 3b: 1451 September 05 – 1452 März, Hamburg 1996, Nr. 1810, S. 1168f.

Offenbar waren die Nürnberger mit dem Inhalt der Schreiben selbst nicht ganz zufrieden. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1443, S. 975. Die königlichen Schreiben sind nicht überliefert. Dieter Rübsamen (Hrsg.), Regesten Kaiser Friedrichs III. Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken der Stadt Nürnberg. Teil 2: 1450 – 1455 (Regesta Imperii, Bd. XIII, 19), Wien 2004, Nr. 177.

⁴⁰ Brief des Nikolaus von Cues an Bischof Anton vom 25. Juli 1451. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1525, S. 1017.

Bezug auf das Wucherverbot immerhin eine Schonfrist, löste das Problem aber nicht grundlegend. Hier wird deutlich, dass das Interdikt – zumal in Verbindung mit dem 1. August als fixem Stichtag – ein äußerst wirkungsvolles Druckmittel darstellte,⁴¹ bei dessen Umsetzung der Legat offenbar auf die volle Unterstützung des Bamberger Bischofs zählen konnte. Bischof Anton von Rotenhan, der in engem Austausch mit Nikolaus von Cues stand, verweigerte sich dem königlichen Befehl mit Verweis auf die romunmittelbare Stellung seines Bistums und seine Gehorsamspflicht gegenüber dem Legaten.⁴²

Auf Drängen König Friedrichs III. verschob Nikolaus von Cues kurz vor Auslaufen der neuen Frist am 24. Februar die Suspension des Interdikts nochmals widerstrebend um vier Monate. Der Nürnberger Rat hatte kurz zuvor offenbar als Sicherheitsmaßnahme mit den Juden vereinbart, dass diese bis zum 1. Mai 1452 weiterhin die Zeichen tragen und sich zudem nun auch des Wuchers enthalten sollten, sofern man nicht vorher zu einer zufriedenstellenden Lösung gelangt sei. Die relativ kurze Zeitspanne des Verzichts deutet darauf hin, dass die jüdische Gemeinde zwar mit der Stadt zusammenarbeitete, aber nicht bereit war, sich längere Zeit dem Wucherverbot zu beugen, und vermutlich mit einem Wegzug aus der Stadt als letzter Option drohte. Ob die Juden ihre Kredittätigkeit nach der Fristverlängerung – von der der Rat noch vor dem 6. März 1452 Kenntnis erlangte tatsächlich aussetzten, ist allerdings fraglich. Friedrich III. konnte am 1. Mai 1452, kurz nach seiner Kaiserkrönung, Papst Nikolaus V. zu einer Aussetzung des Interdikts für ein weiteres Jahr ab Ausstellungsdatum bewegen. Am 20. März 1453, wenige Wochen vor Ablauf dieser letzten Frist, hob der Papst das cusanische

So schrieb der Nürnberger Rat Ende Juli 1451 an seine Gesandten: Und wann uns nue groß an den dingen ligt, wann wa wir den geistlichen prozessen gehorsam sein, besorgen wir unsers gnedigen hern des kunigs misfallen etc, tuen wir des dann nit, so wirdt interdict beys uns gehalten, darauß dan menigfeltiger unrat fliessen moecht. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1531, S. 1020.

⁴² Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1531, S. 1020.

⁴³ Friedrich III. hatte ursprünglich um eine Verlängerung bis zum 29. September 1452 gebeten. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3b (wie Anm. 37), Nr. 2283, S. 1459.

⁴⁴ Die Nürnberger Juden trugen die Kennzeichnung seit dem 25.07.1451. Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 208.

⁴⁵ Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3b (wie Anm. 37), Nr. 2296, S. 1466.

⁴⁶ Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 197.

⁴⁷ Am 6. März 1452 sendet der Nürnberger Rat dem Bamberger Bischof eine Kopie des Cusanischen Schreibens mit der Fristverlängerung. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3b (wie Anm. 37), Nr. 2335, S. 1489.

⁴⁸ Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 198.

Shlomo Simonsohn, The Apostolic See and the Jews. Documents: 1394–1464 (Studies and Texts, Bd. 95), Toronto 1989, Nr. 805, S. 984. Die Annahme Meuthens, dass Nikolaus V. mit dieser Bulle das Dekret bereits ganz aufgehoben hätte, ist falsch. Meuthen, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus (wie Anm. 15), S. 482. Vermutlich geht diese Fehlinterpretation auf einen älteren Druck der Bulle zurück, bei dem im Kopfregest irrigerweise die Aufhebung des Dekrets erwähnt wird. Moritz Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden, Kiel 1893, S. 58.

Dekret schließlich für die gesamte Diözese Bamberg auf, so dass damit das Verbot der Zinsnahme auch für Nürnberg vom Tisch war.⁵⁰

Diese Entscheidung ging jedoch zumindest vordergründig nicht auf die Bemühungen des Kaisers und der Reichsstadt Nürnberg zurück. Es war vielmehr die Bitte des bislang eher im Sinne des Nikolaus von Cues agierenden Bischof Antons von Rotenhan, die Papst Nikolaus dazu bewog, in der Bulle vom 20. März 1453 die Bestimmungen des Dekrets Quoniam exiuncto in der Stadt und Diözese Bamberg aufzuheben. Die Annullierung betraf alle über das bisherige allgemeine Recht hinausgehenden Bestimmungen, insbesondere die Strafmaßnahmen, die fortan nicht mehr angewendet werden sollten.⁵¹ Damit war der Wucher von päpstlicher Seite aus zwar nicht direkt erlaubt, wurde durch die Verhinderung effektiver Gegenmaßnahmen aber de facto geduldet.⁵² Interessant ist die Begründung, die Bischof Anton von Rotenhan für seinen Wunsch nach Annullierung anführte. Er argumentierte, dass bei einer Befolgung des cusanischen Dekrets viele Städte und Gemeinden seiner Diözese, in denen noch Juden wohnten, die angedrohten Strafen erleiden müssten. Andererseits sei eine Ausweisung der Juden, insbesondere aus den weltlichen Herrschaftsgebieten der Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg,⁵³ nicht ohne schwere Konflikte mit diesen möglich.⁵⁴ Zum einen wird hier das Zinsverbot mit einer Ausweisung der Juden gleichgesetzt, zum anderen der Einfluss der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Grund für den Gesinnungswechsel des Bischofs genannt. Die Annullierung ist damit in einen größeren politischen Kontext einzuordnen.

__

Simonsohn, The Apostolic See (wie Anm. 48), Nr. 812, S. 994f.

Nos igitur, buiusmodi in bac parte supplicationibus, constitutiones predictas ad iuris communis dispositionem, si forte ad ulteriora se extendant, auctoritate apostolica, tenore presentium reducimus, et quo ad hoc circa Iudeos ipsos ius commune huiusmodi volumus observari; decernentes constitutiones ac penas et censuras huiusmodi, in eo quo iuris communis huiusmodi dispositionem excedunt, neminem quomodolibet stringere vel arctare. Simonsohn, The Apostolic See (wie Anm. 48), Nr. 812, S. 995.

⁵² Es ist nicht ganz eindeutig, was Nikolaus V. hier mit dem *ius commune* meint. Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 258.

Es handelt sich um Albrecht Achilles, der seit 1440 Markgraf von Brandenburg-Ansbach war, sowie um seinen älteren Bruder Johann, der über die Markgrafschaft Brandenburg-Kulmbach gebot. Beide Territorien lagen teilweise innerhalb der Diözese Bamberg. Vier Jahre nach Ausstellung der Bulle verzichtete Johann zugunsten seines Bruders auf sein Herrschaftsgebiet, so dass Albrecht Achilles nun über beide fränkischen Territorien herrschte. Reinhart Seybot, Wer land und leut hat, der muß allwegen geschickt sein zum krieg. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg und seine fränkischen Fürstentümer, in: Mario Müller (Hrsg.), Kurfürst Albrecht Achilles (1414–1486). Kurfürst von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken, Bd. 102), Ansbach 2014, S. 69–90, besonders S. 84f.

idem episcopus dubitat, ne ipse et alii, tam clerici quam laici civitatis et dioecesis eorundem, ipsos Iudeos in ipsis civitate et diocesi pro tempore commorantes, ibidem absque incursu censurarum et penarum huiusmodi sustinere possint; et si Iudei ipsi, presertim qui in locis et terris marchionum huiusmodi commorantur, abinde reppellerentur, graves exinde inter episcopum et marchiones predictos discordie exoriri possent. Simonsohn, The Apostolic See (wie Anm. 48), Nr. 812, S. 995.

Die Markgrafen hatten bereits am 25. November 1451 eine päpstliche Aufhebung des cusanischen Dekrets in ihren weltlichen Herrschaftsbereichen erlangt.⁵⁵ Treibende Kraft war hierbei Albrecht Achilles, dessen Territorium Ansbach teilweise innerhalb der Diözese Bamberg lag. Die von Anton von Rotenhan knapp drei Jahre später erwirkte Annullierung des Dekrets beseitigte damit zunächst einmal widersprüchliche Regelungen innerhalb seines Bistums. Sie reduzierte zugleich aber auch das Konfliktpotenzial, das sich aus dem Dekret für die politische Lage innerhalb Frankens ergab, und könnte im Kontext einer Verständigungs- und Vermittlungspolitik gegenüber den Markgrafen stehen. Denn die cusanischen Verfügungen ermöglichten es dem Diözesanbischof, über das Druckmittel des Interdikts aktiv in die Judenpolitik fremder Herrschaftsträger einzugreifen. Da Albrecht Achilles aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus eine eher judenfreundliche Politik betrieb und auch aus anderen Gebieten vertriebene Juden in seinen Schutz aufnahm,56 versuchte er diese Gefahr frühzeitig durch die päpstliche Annullierung des Wucherverbots in seinen Territorien zu unterbinden. Das für die Gesamtdiözese weiterhin gültige Dekret ließ jedoch zumindest theoretisch Spielräume für bischöfliche Interventionen. Dies wog umso schwerer, als Albrecht Achilles mit dem Würzburger Bischof Gottfried IV. Schenk von Limburg - in dessen Diözese ebenfalls Teile der markgräflichen Territorien lagen - unter anderem um den fränkischen Herzogstitel konkurrierte.⁵⁷ Bemerkenswerterweise ersuchte nun auch der Würzburger Bischof den Papst um eine Aufhebung des von Nikolaus von Cues erlassenen Judendekrets⁵⁸ mit einem identischen Verweis auf den markgräflichen Widerstand. Die Würzburger Annullierungsbulle, die allerdings nur in Form einer Bestätigung durch Nikolaus' Nachfolger Papst Calixt II. erhalten ist, datiert vom selben Tag wie das entsprechende Dokument für Bamberg.⁵⁹ Offenbar war man

Papst Nikolaus berief sich bei der Gewährung der Bitte auch hier auf das gemeine Recht: fiat quod servetur ius commune. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3b (wie Anm. 37), Nr. 2036, S, 1303. Siehe Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 258.

⁵⁶ Seybot, Wer land und leut hat (wie Anm. 53), S. 61f.

Markus Frankl, Markgraf Albrecht Achilles und das Hochstift Würzburg, in: Mario Müller (Hrsg.), Kurfürst Albrecht Achilles (1414–1486). Kurfürst von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken, Bd. 102), Ansbach 2014, S. 427–442, besonders S. 432–435. Siehe auch Hendrik Baumbach, Der Erste Markgrafenkrieg (1449/50) als regionale Krise der höchsten Gerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Reich. Die Entwicklung der Landfriedenswahrung und Fehdebeilegung in der Landschaft Franken, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 99 (2012), S. 17–80, besonders S. 63.

Nikolaus von Cues hatte am 20. Mai 1451 das Dekret *Quoniam exiuncto* in Würzburg veröffentlicht und Bischof Gottfried befohlen, es innerhalb eines Monats in seiner Diözese zu verbreiten. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1306, S. 885.

⁵⁹ Simonsohn, The Apostolic See (wie Anm. 48), Nr. 821, S. 1008f. Siehe auch Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 342. Auch in der Diözese Eichstätt, in der ebenfalls einige markgräfliche Territorien lagen, scheint das Verbot des Judenwuchers irgendwann zwischen dem 9. September 1452 und dem 1. Juni 1453 aufgehoben worden zu sein. Ebd. S. 334f.

zu diesem Zeitpunkt bemüht, die Konflikte zwischen den fränkischen Herrschaftsträgern in der Judenfrage grundsätzlich zu lösen.

Die Aufhebung des Dekrets Quoniam exiuncto für die Diözese Bamberg kam jedoch nicht nur dem Markgrafen, sondern auch der Reichsstadt Nürnberg zu Gute, mit der sich Albrecht Achilles seit Sommer 1449 befehdete.⁶⁰ Ein in Bamberg geschlossener Vertrag vom 22. Juni 1450 hatte zwar vorübergehend die Kampfhandlungen des sogenannten Ersten Markgrafenkriegs beendet, doch konnte eine endgültige Einigung erst am 27. April 1453 unter Vermittlung Herzog Ludwigs von Bayern erzielt werden. 61 Das Dekret *Quoniam exiuncto* fällt damit genau in die Zeit zwischen den beiden Verträgen, wobei seine Annullierung auffällig kurz vor dem endgültigen Friedensschluss stattfand. Sie beseitigte die Benachteiligung der Reichsstadt gegenüber dem Markgrafen in der Judenfrage. Denn eine Durchsetzung des Wucherverbots allein in Nürnberg hätte eine Abwanderung der Juden in die markgräflichen Territorien gefördert und so den Gegner der Reichsstadt wirtschaftlich gestärkt. Dem Nürnberger Rat scheinen Befürchtungen dieser Art nicht fremd gewesen zu sein. 62 Die Annullierung des Dekrets war dem Friedensschluss also zumindest indirekt zuträglich, auch wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Verhandlungen nicht sicher nachweisbar ist.63

Die Lösung war zugleich auch für Bischof Anton von Rotenhan gesichtswahrend. Die cusanischen Bestimmungen waren der Stadt Nürnberg nicht zuletzt auf Grund der damit verbundenen Eingriffsmöglichkeiten des Bischofs in die städtischen Angelegenheiten ein Dorn im Auge. So betonte der Nürnberger Rat stets die unmittelbare Unterstellung seiner Juden unter die königliche Kammer, die im Widerspruch zu Eingriffen von bischöflicher Seite stehe.⁶⁴ Der Bischof wiederum verbat sich die königliche Einmischung in die Frage des Wucherverbots, indem er die romunmittelbare Stellung seines Bistums hervorhob und auf

Auch der Würzburger Bischof war als Bündnispartner auf Seiten der Reichsstadt in den Krieg verwickelt. Frankl, Markgraf Albrecht Achille (wie Anm. 57), besonders S. 432–435. Siehe auch Baumbach, Der Erste Markgrafenkrieg (wie Anm. 57), S. 63.

Richard Kölbel, Der erste Markgrafenkrieg 1449–1453, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 65 (1978), S. 91–123, besonders S. 119f. Vgl. zum Markgrafenkrieg auch Gabriel Zeilinger, Lebensformen im Krieg. Eine Alltags- und Erfahrungsgeschichte des süddeutschen Städtekriegs 1449/50 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: Beihefte, Bd. 196), Stuttgart 2007; Baumbach, Der Erste Markgrafenkrieg (wie Anm. 57).

⁶² In einem Brief vom 30. Mai 1451 an seine Gesandten am königlichen Hof argumentiert der Nürnberger Rat, dass bei der Umsetzung der Gebote die Juden sich mit irer wonlichen narung in der fursten lannde, als versehenlich ist, ziehen und tuen. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1346, S. 911.

Anton von Rotenhan war bereits 1450 als Vermittler in dem Konflikt zwischen der Stadt Nürnberg und Albrecht Achilles tätig geworden. Elke Tkocz, Markgraf Albrecht Achilles und das Hochstift Bamberg. Ambivalente Beziehungen zwischen den beiden Fürstentümern, in: Mario Müller (Hrsg.), Kurfürst Albrecht Achilles (1414–1486). Kurfürst von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken, Bd. 102), Ansbach 2014, S. 443–462, besonders S. 451.

⁶⁴ Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1346, S. 911; Nr. 1607, S. 1065.

seiner Pflicht zur Umsetzung des Dekrets beharrte.⁶⁵ Die päpstliche Annullierung des Dekrets für die gesamte Diözese auf Bitten des Bischofs bot nun die Möglichkeit, dem Wunsch des Nürnberger Rats nachzugeben, ohne Zweifel an der bischöflichen Zuständigkeit in dieser Frage aufkommen zu lassen.⁶⁶

Die politischen und rechtlichen Hintergründe sind also bei dem Widerstand gegen das cusanische Wucherverbot immer mitzudenken. Seine Umsetzung berührte sensible Fragen rechtlicher Zuständigkeiten, die für die Akteure von großer Bedeutung waren.⁶⁷ Die Beweggründe für den Widerstand oder die Unterstützung des Wucherverbots konnten vielfältig sein und hatten nicht zwangsläufig mit der Einstellung gegenüber den Juden zu tun. So bot das Wucherverbot dem Bamberger Bischof auch eine Gelegenheit, die Durchsetzungskraft seiner geistlichen Gerichtsbarkeit gegenüber der Reichsstadt Nürnberg zu demonstrieren. Dies mag die ambivalente Haltung Antons von Rotenhan erklären, der sich zunächst für die strikte Umsetzung des Dekrets einsetzte, um unter anderen politischen Umständen – und unter Wahrung seiner geistlichen Kompetenzen! – dessen Aufhebung zu bewirken. Inwieweit Anton von Rotenhan die Reformideen des Nikolaus von Cues, von der Androhung der Kirchenstrafe gegenüber Nürnberg abgesehen, aktiv unterstützte, ist schwer zu sagen. Das Wucherverbot fand erstaunlich wenig Niederschlag in den Bamberger Quellen. Es finden sich weder Hinweise auf Vorbehalte gegen das cusanische Vorgehen noch auf darüber hinausgehende antijüdische Maßnahmen im Hochstift.68

Gerade deshalb stellt sich die Frage, wie das Wucherverbot in Bamberg selbst gehandhabt wurde. Anders als für Nürnberg existierten für das Hochstift Bamberg keine Sonderregelungen, so dass das Verbot theoretisch vom 1. August 1451 bis zum 20. März 1453 in Kraft war. Wie beeinflusste das die Kredittätigkeit der Juden? Verlief die Umsetzung des Dekrets innerhalb Bambergs tatsächlich so komplikationslos wie das Schweigen der Quellen auf den ersten Blick vermuten lässt? Wie beeinflusste das Fehlen jüdischen Kredits das Finanzgefüge Bambergs? Diese Fragen sollen am Beispiel der Residenzstadt Bamberg im Folgenden näher beleuchtet werden. Eine zentrale Quelle hierfür stellt das bischöfliche Zinsreduktionsregister dar, das um die Mitte des 15. Jahrhunderts angelegt wurde.

65 Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1531, S. 1020.

-

⁶⁶ So stellte Bischof Anton von Rotenhan der Stadt Nürnberg am 5. Juni 1453 ein Transsumpt der päpstlichen Bulle aus und bestätigte darin, dass er diese auch für die Nürnberger Juden beachten werde. Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 228.

⁶⁷ Bezeichnenderweise schlossen sich die Bischöfe von Bamberg und Würzburg sowie Markgraf Friedrich I. von Brandenburg zusammen, als sie 1422 die Enteignung und Vertreibung der Juden in ihren Gebieten planten. Die Umsetzung dieses Vorhabens scheiterte jedoch am Eingreifen König Sigismunds. Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 250-264.

Anders im benachbarten Bistum Würzburg. Dort hatte 1450/51 eine erste, nur bedingt erfolgreiche Ausweisung der Juden stattgefunden. Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 337–339.

3. Das Zinsreduktionsregister Bischof Antons von Rotenhan

Bischöfliche Maßnahmen gegen die Zinsnahme durch Juden finden sich in Bamberg vor dem Erlass des cusanischen Dekrets selten.⁶⁹ Der Vorgänger Antons von Rotenhan, Friedrich von Aufseß, hatte 1422 in einer gemeinsamen Aktion mit dem Würzburger Bischof und dem Markgrafen von Brandenburg einen Versuch zur Enteignung und Vertreibung der Juden unternommen, war aber am Widerstand des Königs gescheitert. In diesem Zusammenhang waren die Kernpunkte des cusanischen Dekrets, die Kennzeichnungspflicht und das Wucherverbot, schon einmal erwähnt worden, hatten aber wohl keine praktischen Konsequenzen.⁷⁰ So wurde bereits 1431 den Juden das Recht auf Zinsnahme von Friedrich von Aufseß in einem Generalprivileg bestätigt.⁷¹ Das unter Anton von Rotenhan 1445 ausgestellte Privileg für die Juden im Hochstift erlaubte die Zinsnahme ebenfalls ausdrücklich, auch wenn die Höhe der Zinssätze beschränkt wurde.⁷² Die Verschuldung der christlichen Bevölkerung bei den Juden war aber wohl in den 1440er Jahren dennoch ein Thema im Hochstift Bamberg, wie ein Vertrag zur Reduktion der Judenschulden in der Stadt Forchheim von 1447 zeigt. Um aufgetretene Konflikte über Schuldforderungen beizulegen, wurde von der Stadt Forchheim und der dortigen jüdischen Gemeinschaft per Vertrag eine Kommission aus je drei bischöflichen Räten und drei Ratsherren eingerichtet, die nach Anhörung von Schuldnern und Gläubigern über die Zahlung noch ausstehender Schulden urteilen sollte.⁷³ Hierbei handelte es sich jedoch um eine freiwillige Schlichtung, die die Zinsnahme durch Juden nicht prinzipiell in Frage stellte. Auch die Stadt Bamberg unternahm ab Frühjahr 1448 verstärkt Anstrengungen, die hochverzinslichen Kredite, die sie in den Zeiten des Immunitätenstreits meist bei Nürnberger Juden aufgenommen hatte, durch andere Kreditformen zu ersetzen.⁷⁴ Hier waren jedoch ebenfalls

⁶⁹ Erst unter Bischof Philipp Graf von Henneberg fanden im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts verstärkt antijüdische Maßnahmen statt. Eine Ausweisung der Juden erfolgte zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter Bischof Georg III. Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 85–92. Vgl. zur Geschichte der Juden im Hochstift Bamberg auch Hans Jürgen Wunschel, Bamberg, in: Arye Maimon (Hrsg.), Germania Judaica. Band 3: Von 1350 bis 1519. Teilband 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen, Frankfurt am Main 1987, S. 73–81; Ders., Die Juden in Bamberg im Mittelalter, in: Regina Hanemann (Hrsg.), Jüdisches in Bamberg (Schriften der Museen der Stadt Bamberg, Bd. 51), Petersberg 2013, S. 49–56.

⁷⁰ Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 250–264.

⁷¹ Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 267.

Staatsarchiv Bamberg (im Folgenden StABa), Hochstift Bamberg, Neuverzeichnete Akten, Nr. 413, fol. 2r–5r. Vgl. Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 269–277.

Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 285f. Der zu Grunde liegende Vertrag ist ediert bei Eckstein, Geschichte der Juden (wie Anm. 13), S. 316.

⁷⁴ Christian Chandon, Die Bamberger Stadtrechnungen im 15. und 16. Jahrhundert. Aspekte ihrer Genese und ihre Bedeutung für die Stadt- und Regionalgeschichte, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 34 (2016), S. 51–70.

pragmatische Gründe ausschlaggebend, weniger generelle Ressentiments gegen die Zinsnahme durch Juden.

Die Vergabe von Krediten durch Juden war im Hochstift Bamberg also durchaus üblich, als Nikolaus von Cues 1451 das verschärfte Wucherverbot erließ. Das sogenannte Zinsreduktionsregister, eine unter Bischof Anton von Rotenhan erstellte systematische Aufzeichnung von Schiedsgerichtsurteilen bezüglich Schuldforderungen von hochstiftischen Juden, gibt uns einen Einblick in das Ausmaß und die Formen jüdischer Kreditvergabe. Es handelt sich bei den hier verzeichneten Schuldnern ausschließlich um Privatpersonen. Die Einträge sind nach den jüdischen Gläubigern und deren Geschäftsorten sortiert und verzeichnen neben der neu vereinbarten Zahlung meist auch die Kreditsumme und die ursprünglichen Zinsforderungen, allerdings nur selten die Laufzeit des Kredits. Da auch das Datum der Kreditvergabe oder der Schlichtung nur in Einzelfällen vermerkt ist, kann die Handschrift nur grob in die Zeit zwischen 1449 und 1459 eingeordnet werden. Die Aufzeichnungen wurden vermutlich über mehrere Jahre im Umkreis der bischöflichen Verwaltung geführt; es sind verschiedentlich Ergänzungen und Nachträge zu beobachten.⁷⁵ Eindeutige Hinweise auf den Anlass für seine Anlage liefert es nicht. Kathrin Geldermans-Jörg vermutet, dass die cusanische Legationsreise einer der Auslöser für die Erstellung war. 76 Damit wäre das Zinsreduktionsregister die einzige nachweisbare Maßnahme des Bamberger Bischofs in seinem Hochstift, die mit dem Dekret in Zusammenhang steht. In diesem Fall wäre zu vermuten, dass die Schiedsurteile die Beendigung der jüdischen Kreditgeschäfte durch eine geregelte Abwicklung der noch ausstehenden Schulden herbeiführen und eventuell auch eine Ausweisung der Juden vorbereiten sollte.⁷⁷

Diese Interpretation ist möglich, jedoch nicht zwingend, wie ein Blick auf die Einzelverfügungen zeigt. Sie lassen das Bemühen um einen Ausgleich zwischen den Parteien erkennen. So mussten die christlichen Schuldner so gut wie immer die ursprüngliche Kreditsumme sowie einen Teil der aufgelaufenen Zinsen zurückbezahlen. Die Reduktion der Zinsen war mit meist 25 Prozent zwar merklich und konnte in Einzelfällen auch weit darüber hinausgehen, ein kompletter Erlass

Zinsreduktionsregister Bischof Antons von Rotenhan, StABa, Hochstift Bamberg, Hofkammer, Akten und Bände Nr. 1342. Die Bezeichnung Zinsreduktionsregister ist ein neuzeitlicher Terminus, der sich in der Forschung aber mittlerweile durchgesetzt hat. Eine ausführliche Beschreibung der Handschrift gibt Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 289–296. Siehe auch Eckstein, Geschichte der Juden (wie

Anm. 13), S. 235-237; Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 350-353.

Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 295. Auch Zaunmüller sieht neben anderen möglichen Faktoren wie judenfeindlichen Impulsen aus den Nachbarterritorien ebenfalls einen Zusammenhang mit dem Besuch des Nikolaus von Cues. Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 353.

No regelte der Würzburger Bischof im Zuge der Ausweisung einiger Juden 1450/51 auch deren Schuldforderungen. Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 338.

der Zinsen oder gar der Schuld war aber selten. 78 Falls der in der Schlichtung vereinbarte Zahlungstermin nicht eingehalten wurde, konnte die Rückzahlung sogar nachträglich wieder erhöht werden.⁷⁹ Zum Teil handelte es sich auch um Schulden, die bereits vorher Gegenstand von Schlichtungsbemühungen gewesen waren. Ein typisches Beispiel kann dies verdeutlichen. Konrad Kümelbach hatte sich zehn Gulden von Mosse Jud geliehen. Die Rückzahlung einschließlich Zinsen war von einem nicht näher beschriebenen früheren Schiedsgericht auf 25 Gulden festgesetzt worden (sein gerecht und beteidigt worden zu 25 fl).80 Diese Schuld bestand seit der Fastenzeit des vorausgegangenen Jahres. 81 Im Zinsreduktionsregister wurde die Schuld nun auf 16 Gulden herabgesetzt, die je zur Hälfte zu Martini (11. November) und zu Lichtmess (2. Februar) zu zahlen waren. Da Konrad Kümelbach diese Termine offenbar verstreichen ließ, liefen weitere 87 Pfund an Zinsen auf. Er wurde nun in einem Nachtrag zur Zahlung der vollen 25 Gulden aus dem ersten Schiedsurteil bis zu Walpurgis (1. Mai) verpflichtet, die neu hinzugekommenen Zinsen wurden ihm dafür erlassen.82

Ähnliche Beispiele finden sich verschiedentlich in der Handschrift. Ein Blick in die Gerichtsbücher des Stadtgerichts bestätigt, dass die im Zinsreduktionsregister verzeichneten Forderungen teilweise schon längere Zeit umstritten waren. So hatte Hans Zimmermann zu einem unbekannten Zeitpunkt sechs Pfund bei dem Juden Smoel aufgenommen. Nachdem fünf Pfund bereits zurückbezahlt worden waren, stand die Restschuld von einem Pfund sechs Jahre lang.83 Im Juli 1445 verklagte Smoel nun Heinz Schwab, der als Bürge für Hans Zimmermann fun-

Ebd., fol. 227v.

Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 290. In einigen Fällen wurde eine Zahlung mit dem Verweis auf die Armut des Schuldners erlassen. Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 211r, 217r, 222v, 227v, 228r, 234r, 241r, 246r, 256r.

So sollte beispielsweise Fritz Pflug dem Juden Leb eine Restschuld von einem Gulden Kreditsumme und zwei Pfund aufgelaufener Zinsen (Gesuch) zu Martini bezahlen. Ein Nachtrag hält fest, dass er nun zu Lichtmess neben dem einen Gulden drei Pfund an Zinsen zahlen sollte, weitere fünf Pfund werden ihm erlassen. Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 211v. Ein anderes Beispiel ist die Schuld des Barfuß gegenüber Raphe Jud. Der Barfuß hatte sich einen Gulden geliehen, der bei einer Kreditlaufzeit von 38 Wochen zu neun Pfund gerechnet wurde. Bei einem angenommenen Umrechnungskurs von fünf Pfund pro Gulden waren dies vier Pfund Zinsen. Der Schuldner sollte auf Martini nun statt der neun nur acht Pfund zahlen. Als er dies offenbar nicht tat, wurden weitere Zinsen von zehn Pfund fällig, die nach dem vereinbarten Zahlungstermin aufliefen. Nun musste der Schuldner die vollen neun Pfund zahlen, die neu aufgelaufenen Zinsen wurden ihm dafür erlassen: Darauf ist gangen 10 lb, dafur sol er geben die 9 lb uf Mitvasten vnd 10 lb gen ab. Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 215v. Die Umrechnung basiert auf einem Münzvertrag von 1443 und stellt nur eine Näherung dar. Der tatsächliche Umrechnungskurs schwankte im 15. Jahrhundert stark. Dazu ist immer noch grundlegend Alfred Köberlin, Fränkische Münzverhältnisse zu Ausgang des Mittelalters, Bamberg 1899, hier besonders S. 31.

Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 219v.

Leider wird kein Jahr angegeben, die Zahlungstermine können also nur relativ zueinander bewertet werden.

Darauf ist gangen 87 lb an Gesuch, fur das alles sol er die obgenannt 25 fl bezalen vff Walpurgis schirst und der gesuch geht aller ab. Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 219v.

gierte, vor dem Stadtgericht wegen der auf mittlerweile sieben Pfund angewachsenen Schulden.⁸⁴ Schwab war aber zur Zahlung der vollen Summe nicht bereit, da er die Schuld bis auf drei Pfund abgegolten glaubte.⁸⁵ Im Zinsreduktionsregister taucht die offenbar noch immer strittige Schuld von sieben Pfund nun erneut auf, wobei hier eine Restzahlung von zwei Pfund sowie die Rückgabe des Stadtgerichtsbriefs mit dem Urteil gegen Heinz Schwab vereinbart wurden.⁸⁶ Offenbar hatte Smoel also vor Gericht seine Forderung gegen Heinz Schwab erfolgreich beweisen können, war aber an der Eintreibung des Geldes gescheitert.

Die Zinsreduktion bot also nicht nur den Schuldnern eine Schuldenerleichterung, sondern eröffnete auch den jüdischen Gläubigern einen Weg, an schon lang ausstehende Zahlungen zumindest anteilig zu kommen. Im Gegenzug für den Verlust an Zinseinnahmen erhielten letztere einen verbindlichen Zahlungstermin, dessen Einhaltung durch die Beteiligung der bischöflichen Beamten und die Erhebung von Verzugszinsen abgesichert wurde. Der Rückgriff auf ein Schlichtungsverfahren war durchaus nicht neu, wie die Erwähnungen vorangegangener Einigungen im Zinsreduktionsregister zeigen. Sofern die Schlichter namentlich genannt sind, handelte es sich um bischöfliche Beamte oder Räte oder auch um Bürger.⁸⁷ Die Stadtgerichtsbücher lassen erkennen, dass vor der Anlage des Registers auch die Schöffen des Stadtgerichts oder der Bamberger Immunitätsgerichte als Vermittler bei Auseinandersetzungen um Schulden auftraten.⁸⁸ Das erneute Auftauchen bereits geschlichteter Schuldforderungen zeigt aber auch, dass trotz der Einigung die Durchsetzung dieser Ansprüche schwierig war. Vermutlich war ein wichtiges Ziel der zentralen bischöflichen Aufzeichnungen daher die Herstellung von Rechtssicherheit für beide Seiten sowie die Reduzierung der Konflikte zwischen Christen und Juden.

Aus ähnlichen Gründen hatte man sich auch in Forchheim 1447 auf gemeinsamen Beschluss von Bürgerschaft und Juden auf eine offizielle Schiedskommission geeinigt, die eine transparente und zügige Einigung bezüglich der ausste-

84 StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 2, fol. 66v (Gerichtssitzung vom 26. Juli 1445). Dies wird auch im Zinsreduktionsregister festgehalten: nu hat der Jud uf Heintzen Swaben erstand 7 fl wann er Bürg was vnd hat ein volbrif von dem Statgericht dafur. Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 227v.

⁸⁷ In dem Teil des Zinsreduktionsregisters, der die Kredite innerhalb der Residenzstadt Bamberg beinhaltet, wurden als Schiedsleute der Kammermeister des Bischofs, die bischöflichen Räte und Junker Marx von Rotenhan und Fritz Stiber sowie der Bürger Jobst Swaberwähnt. Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 16, 51, 63, 69, 76, 198.

⁸⁵ Zumindest argumentiert er so vor Gericht: antwort Swob er sei sein Burge gewes aber der Selbsol hab in bezalt biß auf iii lb, die wolt er im betzalen da wolt er den nicht nemen vnd zihe sich des an kuntschaft. StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 2, fol. 66v.

⁸⁶ Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 227v.

So schlichten die Immunitätstschöffen Hans Sendelbach und Hanns Regenspogner im Jahr 1444 zwischen dem Juden Mosse von Eltmann und Hanns Eckhart wegen eines noch ausstehenden Guldens. StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 2, fol. 60v. Die Zeugenaussage darüber wird im Gerichtsbuch am 15. Juli 1445 festgehalten.

henden Schulden erwarten ließ. 89 Man kann also davon ausgehen, dass zumindest bei hoch verschuldeten Bürgern Unmut über die jüdischen Geschäftspraktiken vorhanden war. Diese Ressentiments wurden durch das cusanische Dekret sowie die judenfeindlichen Predigten des Johannes Capistrano (1386-1456), der 1452 in Bamberg Station machte, 90 sicherlich genährt und erhöhten so den Handlungsdruck auf den Bischof.⁹¹ Es ist aus heutiger Sicht also durchaus diskutabel, inwieweit angesichts verbreiteter antijüdischer Tendenzen im spätmittelalterlichen Reich die Teilnahme der jüdischen Kreditgeber an den Schlichtungen als wirklich freiwillig bezeichnet werden kann. Im Kontext des 15. Jahrhunderts aber ist das Zinsreduktionsregister allenfalls bedingt als judenfeindliche Maßnahme zu bewerten. 92 Eine Tendenz, die Zinsnahme durch Juden generell zu unterbinden oder ihre Geschäfte zu delegitimieren, lässt sich aus den Aufzeichnungen nicht ablesen. 93 Es sind vielmehr andere Motivationen denkbar. Neben dem Wunsch, die Rückzahlung der mit Zins und Zinseszins über lange Jahre zu hohen Summen aufgelaufenen Kredite friedlich zu regeln, mag auch das Bemühen des Bischofs zum Ausbau seines Einflusses auf gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten zwischen Juden und Christen eine Rolle gespielt haben. 94 Auch der Wunsch des Bischofs, die Finanzkraft der jüdischen Gemeinde im Hinblick auf zukünftige Steuerforderungen zu erhalten, sollte nicht unterschätzt werden.95

Da die Einträge im Zinsreduktionsregister nicht exakt datierbar sind, lässt sich nicht feststellen, ob die Schlichtungen während der Gültigkeit des cusanischen Wucherverbots 1451 bis 1453 ausgesetzt, weitergeführt oder gar intensiviert wurden. Dafür gibt uns die Quelle Einblick in das Ausmaß der jüdischen Kredittätigkeit in Bamberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Selbstverständlich handelt es sich um kein vollständiges Bild, da nur die zum Zeitpunkt der Anlage noch offenen Kredite Aufnahme fanden. Es ist davon auszugehen, dass darüber hinaus wei-

⁸⁹ Der Forchheimer Vertrag, über dessen Umsetzung leider keine Quellen vorhanden sind, wird in der Forschung auch als vorbildgebend für die hochstiftsweite Zinsreduktion gesehen. Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 350; Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 296.

Vgl. dazu Hubert Ruß (Hrsg.), Der Bußprediger Capestrano auf dem Domplatz in Bamberg. Eine didaktische Ausstellung des Historischen Museums Bamberg und des Lehrstuhls I für Kunstgeschichte an der Universität Bamberg, 28. Mai – 29. Oktober 1989 (Schriften des Historischen Museums Bamberg), Bamberg 1989.

⁹¹ Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 296.

⁹² Wesentlich negativer für die jüdische Gemeinde sieht Zaunmüller die Zinsreduktion. Zaunmüller, Nikolaus von Cues (wie Anm. 16), S. 350.

Dafür spricht auch, dass wohl jüdische Personen aktiv bei der Abfassung des Registers beteiligt waren, wie einzelne eingelegte hebräische Notizen andeuten. Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 291.

Dazu passt auch, dass 1444 eine Zusammenstellung der Urteile des bischöflichen Landgerichts mit Beteiligung von Juden begonnen wird, die allerdings nur in einer frühneuzeitlichen Abschrift erhalten ist. StABa Hochstift Bamberg, Kaiserliches Landgericht Bamberg, Nr. 13, fol. 138r–178r. Siehe dazu auch Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 198f.

⁹⁵ Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 296.

tere Geldgeschäfte stattfanden, die nicht im Register auftauchen. Dennoch dürfte die bischöfliche Verwaltung einen Großteil der Kredite erfasst haben. Da die in der Residenzstadt ansässigen Juden zu diesen Zeitpunkt die größte und finanzkräftigste Gemeinde innerhalb des Hochstifts darstellten und mehr als 75 Prozent der in der Handschrift verzeichneten Außenstände auf sich vereinten, 6 konzentriert sich die folgenden Auswertung auf die Juden innerhalb der Stadt Bamberg. Dies ermöglicht es auch, die Ergebnisse durch eine Auswertung der Gerichtsbücher des Stadtgerichts, die mit einer Lücke von drei Jahren für den Zeitraum 1445 bis 1458 erhalten sind, 97 zu ergänzen, um ein umfassenderes Bild zu erhalten.

4. Die jüdische Kredittätigkeit in der Residenzstadt Bamberg

Welche Funktion hatte der jüdische Kredit nun für die Bamberger Bürger und welchen Stellenwert maßen sie ihm bei? Anders als für Nürnberg haben wir hierzu keine expliziten Aussagen. Für die Reichsstadt spielte die wirtschaftliche Bedeutung der Juden als Kreditgeber wohl durchaus eine Rolle, auch wenn sich der Widerstand gegen das Wucherverbot aus einer Vielzahl von Gründen speiste. Im August 1451 schrieb der Nürnberger Rat an seinen Gesandten an der Kurie, dass auch die unsern und ander armlude von ir merklichen notdurft wegen der iuden nit geraten noch embern mugen. Ratch gegenüber Papst Nikolaus betonten die Nürnberger, dass die Juden als Kreditgeber notwendig seien, da die Nürnberger nur bei den Juden ihrer eigenen Stadt zinsgünstige Kredite zur Überbrückung kurzfristiger Geldengpässe erhalten könnten:

"Verschiedene Hindernisse sind damit [i.e. mit dem Wucherverbot] verbunden, nämlich dass die Bürger und Einwohner unserer Stadt für die Bezahlung ihrer Abgaben und Steuern und anderer zu tragender Lasten und für ihre übrigen sich ausbreitenden Nöte, die manchmal so schnell dazukommen, schnell Geld haben, damit sie sich nicht in größere Schäden verwickeln, weil sie [es] bisher stets bei den Juden nirgendwo mit so leichten Zinsen erhalten konnten wie bei den Einwohnern unserer Stadt unter diesen."99

Außerdem bestehe bei einem Verbot jüdischen Kredits die Gefahr, dass dadurch verstärkt Christen dem Übel des Wuchers verfielen. 100 Auch wenn zumindest

-

⁹⁶ Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 294.

⁹⁷ Stadtarchiv Bamberg (im Folgenden StadtABa), D 3001, Rep. 2, Nr. 2 (1445–1448); Nr. 3 (1452–1455); Nr. 4 (1455–1458). Für die Jahre 1449 bis 1451 fehlen leider Aufzeichnungen.

⁹⁸ Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3a (wie Anm. 16), Nr. 1607, S. 1065.

alia subsunt impedimenta, scilicet quod cives et habitatores opidi nostri tum pro talliarum et imposicionum aliorumque honerum supportandorum solucione ceterisque necessitatibus suis, que nonnumquam adeo repente subveniant, explicandis pecuniam celeriter habent exquirere, ne gravioribus damnis implicentur, quoniam inter Hebreos nullibi tam levi usura conquirere possunt sicut inter habitatores huius opidi nostri usque adeo. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3b (wie Anm. 37), Nr. 1810, S. 1169.

quod eciam, si per prohibicionem usurarum inter Hebros crimen ipsum, quod valde formidandum est, ad christianos transferatur, vix tam tenui usura pecunia reperiri posset. Meuthen (Hrsg.), Acta Cusana 3b (wie Anm. 37), Nr. 1810, S. 1169.

letztere Aussage angesichts einer zu diesem Zeitpunkt im Reich weit verbreiteten Praxis christlichen Kredits eher rhetorischen Charakter besitzt, 101 ist doch von einer gewissen Bedeutung des jüdischen Kredits für die städtische Wirtschaft auszugehen. Die Studien von Michael Toch bestätigen, dass die Nürnberger Juden vor allem im Bereich der Kreditabsicherung durch Schadensnahme und der kurzfristigen Geldbeschaffung auch im 15. Jahrhundert noch gefragte Kreditgeber waren. 102 Für die Stadt Bamberg sind dagegen keine vergleichbaren Aussagen über den Bedarf an jüdischen Krediten oder Beschwerden über das Wucherverbot überliefert. Nun darf selbstverständlich aus dem Schweigen der Quellen nicht auf eine generelle Akzeptanz oder konfliktlose Umsetzung des Dekrets geschlossen werden. Im Falle Nürnbergs spielten, wie bereits skizziert, neben wirtschaftlichen auch politische Erwägungen eine wichtige Rolle, die zur heftigen Gegenwehr und entsprechend umfangreichem Quellenmaterial führten. Als Reichsstadt musste Nürnberg zudem stets mit königlichen Interventionen und Geldforderungen an die hiesige Judengemeinde rechnen, so dass der Erhalt ihrer Finanzkraft von Bedeutung war. Es stellt sich aber durchaus die Frage, welche wirtschaftliche Bedeutung der jüdische Kredit für die Bamberger Bevölkerung hatte und welche Folgen ein eventueller Ausfall der Juden als Geldleiher nach sich zog. Dies soll im Folgenden näher beleuchtet werden.

An Kreditgeschäften, die innerhalb der Stadt Bamberg abgewickelt wurden, waren laut Zinsreduktionsregister insgesamt 31 verschiedene jüdische Geldgeber beteiligt, darunter fünf Frauen, die auf eigene Rechnung Geld verliehen. Da das Geldleihgeschäft in Bamberg, wie auch in anderen Städten, oft als Familienunternehmen betrieben wurde, finden sich daneben noch weitere Frauen, die im Namen ihres Mannes, Vaters oder Arbeitgebers Kredite abschlossen. De Be-

-

Vgl. allgemein zur j\u00fcdisch-christlichen Konkurrenz im Kreditgesch\u00e4ft Friedhelm Burgard, Christlicher und j\u00fcdischer Geldhandel im Vergleich. Das Beispiel der geistlichen Herrschaft Trier, in: Johannes Heil/Bernd Wacker (Hrsg.), Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in j\u00fcdischer und christlicher Tradition, M\u00fcnchen 1997, S. 59–80; Hans-J\u00fcrg Gilomen, Die \u00fckonomischen Grundlagen des Kredits und die christlich-j\u00fcdische Konkurrenz im S\u00fc\u00e4tmittelalter, in: Eveline Brugger/Birgit Wiedl (Hrsg.), Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Fr\u00fchneuzeit, Innsbruck u.a. 2007, S. 139–169.

Michael Toch, Der j\u00fcdische Geldhandel in der Wirtschaft des Deutschen Sp\u00e4tmittelalters: N\u00fcrmberg 1350-1499, in: Bl\u00e4tter f\u00fcr deutsche Landesgeschichte 117 (1981), S. 283-310, besonders S. 306. Siehe auch Andreas Weber, N\u00fcrmberg 1490. Aspekte j\u00fcdischer Geschichte anhand der Quellen eines Jahres, in: Andrea M. Kluxen/Julia Krieger (Hrsg.), Geschichte und Kultur der Juden in N\u00fcrmberg (Franconia Judaica, Bd. 8), W\u00fcrzburg 2014, S. 13-60.

¹⁰³ Es handelt sich bei den m\u00e4nnlichen Kreditgebern um Ansal und Knopflein, S\u00f6hne des Schulklopfers, Aron, Eysack, Hirs, Hohmeister, Israhe, Kaufmann, Leb von Gr\u00f6ningen, Lemlein, Mercklein Potenlauf, Meyer, Meyer der J\u00fcngere, Mosse, Nathan, Raphe, Sankmeister, den Schulklopfer, Seligman, Simon zu Aurach etwan zu Bamberg, Smoel, Smerlein, Str\u00f6lein Sohn des Leb, Tr\u00f6stlein, Vischlein. Au\u00dserdem waren noch auf eigene Rechnung folgende Frauen t\u00e4tig: Die Mutter des Seligmanns namens Bel, sowie Best und Toltz, eine Tochter des Simon Penick namens Lea und die Mennlerin. Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76).

¹⁰⁴ Einige Kredite des Leb von Gröningen wurden von seiner Frau, seiner Tochter Helena und eventuell einer weiteren Tochter vereinbart. Auch bei den Geschäften der Juden Eysack,

deutung von Familiennetzwerken spiegelt sich auch darin wider, dass nicht nur die Frauen, sondern in zahlreichen Fällen ebenfalls die Söhne oder Schwiegersöhne im Kreditgeschäft tätig waren. 105 Auf familiäre Beziehungen griff man bei der Abwicklung der Geschäfte gerne zurück, etwa um nach einem Wegzug noch ausstehende Schulden in Bamberg einzufordern. Dies lässt sich beispielsweise bei dem aus Eltmann stammenden und eine Zeitlang in Bamberg ansässigen Juden Mosse beobachten, der in den 1440er Jahren mehrere hohe Kredite an die Stadt Bamberg vergab. 106 Die zahlreichen Klagen von Mosse im Bamberger Stadtgerichtsbuch in diesen Jahren deuten darauf hin, dass er auch bei der Vergabe von Krediten an Privatpersonen sehr aktiv war. Irgendwann vor dem 29. Juli 1448 zog Mosse aus Bamberg weg, da er und seine Frau zu diesem Zeitpunkt ihren Schwiegersohn Raphe mit einer Klagevollmacht vor dem Stadt- und Landgericht Bamberg zur Durchsetzung ihrer noch ausstehenden Ansprüche ausstatteten. 107 Zum Zeitpunkt der Anlage des Zinsreduktionsregisters war Mosse also bereits verzogen, doch tauchen die Schulden in der Handschrift noch unter seinem Namen auf. 108 Gleichwohl war mit der Abwicklung der Rückforderungen vor Ort Raphe beauftragt. 109

Smerlein und Smoel waren die Ehefrauen beteiligt, Nathan involvierte seine Tochter und Israbel sowie Smoel auch eine Magd. Die aktive Beteiligung jüdischer Frauen am Kreditgeschäft war auch in anderen Städten üblich. Siehe dazu Michael Toch, Die jüdische Frau im Erwerbsleben des Spätmittelalters, in: Julius Carlebach (Hrsg.), Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland, Berlin 1993, S. 37-48; Martha Keil, Geschäftserfolg und Steuerschulden. Jüdische Frauen in Österreichischen Städten des Spätmittelalters, in: Günther Hödl (Hrsg.), Frauen in der Stadt (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 18), Linz 2003, S. 37-62; Dies., Mobilität und Sittsamkeit. Jüdische Frauen im Wirtschaftsleben des spätmittelalterlichen Aschkenas, in: Michael Toch (Hrsg.), Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Bd. 71), München 2008, S. 153-180.

- ¹⁰⁵ Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76): So übernimmt *Israhel* zwei Kredite seines Vaters Joseph (fol. 222v; siehe auch StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 2, fol. 210r). Seligmann und seine Mutter Bel sind beide eigenständig im Kreditgeschäft tätig. Ebenso vergaben auch die beiden Söhne des Schulklopfers, Kopflein und Ansal, unabhängig von ihrem Vater Kredite. Bei dem Meyer und dem jungen Meyer handelt es sich vermutlich ebenfalls um Vater und Sohn. Letzterer heiratete auch in eine Bamberger Familie von Kreditgebern ein, da er als Schwiegersohn des Schulklopfers bezeichnet wird (StadtABA, B2, Nr. 4, S. 770 und 800). Der Schwiegersohn des alten Meyer ist wiederum Smerlein (fol. 256v), Hirs ein Schwiegersohn des Eysack (fol. 251r). Ströhlein war ein Sohn des Leb (fol. 254r). Ein nicht namentlich genannter Schwiegersohn des Nathan war im Geschäft seines Schwiegervaters tätig (fol. 246r). Raphe wiederum ist der Schwager des Mosse (StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 2, fol. 232v).
- 106 Mosse von Eltmann lieh der Stadt Bamberg am 25. Juni 1445 650 Gulden. Chandon, Die Bamberger Stadtrechnungen (wie Anm. 74). Im Jahr 1447 vergab er nochmals 200 Gulden an die Stadt. Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 144.
- ¹⁰⁷ StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 2, fol. 449r.
- 108 Er war offenbar nach Nordhausen verzogen: Mosse Jud zu Northausen etwan zu Bamberg, Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 219f.
- ¹⁰⁹ Raphe war nicht nur vor Gericht der Vertreter Mosses, sondern trat auch gegenüber den Schuldnern für dessen Forderungen ein. So verlangte Raphe die Rückzahlung eines Kredits

Kredite, die von einem jüdischen Konsortium vergeben wurden, wie das etwa in Nürnberg zu beobachten ist,110 finden sich dagegen in den Bamberger Ouellen kaum. Dies könnte zum einen daran liegen, dass eine Kooperation bei den relativ kleinen Summen, die an Privatpersonen vergeben wurden, nicht notwendig war. Zum anderen ordnete man die Schuldforderungen im Zinsreduktionsregister immer einem Gläubiger zu, auch wenn dieser selbst für die Eintreibung nicht mehr zuständig war, so dass eine eventuelle Zusammenarbeit nicht sofort ersichtlich ist. Die Höhe der im Zinsreduktionsregister aufgenommenen Einzelkredite schwankte zwischen 60 Gulden und zwölf Pfennigen, wobei die aufgelaufenen Zinsen die Kreditsumme teilweise um ein Vielfaches überstiegen. Ausgehend von den Daten im Zinsreduktionsregister vergab der Jude Meyer mit über 365 Gulden die höchste Gesamtsumme an Krediten innerhalb Bambergs, gefolgt von Raphe mit etwas mehr als 261 Gulden und der Bel, Mutter des Seligmann, mit 171 Gulden.¹¹¹ Insgesamt vergaben sechs Juden Kredite im Gesamtwert von mehr als 100 Gulden.¹¹² Dabei war die durchschnittliche Kredithöhe bei den Juden Meyer und Raphe mit 18 bzw. 12 Gulden am höchsten, während sich die Außenstände der Bel, des Smoel und des Mosse eher aus zahlreichen kleineren Krediten zusammensetzten. 113 Andere Juden scheinen nur gelegentlich Geld verliehen zu haben. So lag die Gesamtsumme der Kredite bei 13 Juden unter 10 Gulden,¹¹⁴ zehn der Kreditgeber sind mit drei oder weniger Krediten vertreten.¹¹⁵ Lea, die Tochter des Simon Pennick, taucht sogar nur mit einem Kredit über 44

von drei Gulden, den Mosse Konrad Wendelstein gegeben hatte. Wendelstein aber meinte, einen Teil bereits gezahlt zu haben, der auf Grund des Wegzugs nicht vermerkt woren war: vmb die obgenannt 3 fl hett er dem Jud ein schuldbrif geben den dann Raphe Iud ytzund Innen hat daruf nemlich die 2 fl auf stend beschriben die er im bezalt hat vnd das ander stet nit beschriben wann es verzoh sich als der Jud weckzoch das nit beschriben wurd vnd das ist wissentlich seinem weib vnd kinden das er das gelt bezalt hat, sprechen wir das sie dem Juden noch 2 lb sol geben hie zwischen vnd Martini vnd der Raphe Jud sol ir den brif vbergeben. Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 220r.

- ¹¹⁰ Toch, Der jüdische Geldhandel (wie Anm. 101), S. 303.
- Bei der Berechnung der Gesamtsumme wurde ein Kurs von fünf Pfund für einen Gulden zu Grunde gelegt, wobei 30 Pfennige ein Pfund ergeben. Dieser Kurs basiert auf einer Münzvereinbarung von 1443, stellt aber nur eine Näherung dar. Vermutlich lag der tatsächliche Kurs höher, doch machen der stark schwankende Guldenkurs im 15. Jahrhundert und die fehlende Datierung der Kreditabschlüsse eine genauere Berechnung unmöglich. Für einen Vergleich der Kredittätigkeit ist die Umrechnung aber ausreichend. Zum Münzkurs siehe Köberlin, Fränkische Münzverhältnisse (wie Anm. 79).
- ¹¹² Smoel vergab etwa 145 Gulden, Mosse 144 und Leb von Gröningen 114.
- ¹¹³ Bei 78 Krediten von 49 Schuldnern errechnet sich für Bel eine durchschnittliche Kredithöhe von dreieinhalb Gulden. Fast derselbe Durchschnittswert ergibt sich für Smoel (45 Kredite von 41 Schuldnern) und Leb von Grönungen (40 Kredite von 30 Schuldnern).
- 114 Ströblein Sohn des Leb, Best, Hohmeister, Schulklopfer, Simon zu Aurach, Meyer der Jüngere, Ansal Sohn des Schulklopfers, Tröstlein, Lemlein, Mercklein Potenlauff, Sanckmeister, Kaufmann und Lea Tochter des Simon Penick.
- Ansal Sohn des Schulklopfers, Meyer der Jüngere, Tröstlein, Mercklein Potenlauff, Aaron, Simon zu Aurach, Lemlein, Sanckmeister, Kaufmann, Lea Tochter des Simon Penick.

Pfennige auf. ¹¹⁶ Diese Zahlen dürfen nicht überbewertet werden, da etliche der in der Stadt Bamberg tätigen Juden auch in anderen Teilen des Hochstifts im Geldgeschäft tätig waren. Zudem ist davon auszugehen, dass nicht alle von Juden vergebenen Kredite in dem Register auftauchen. Die Daten deuten aber durchaus darauf hin, dass der jüdische Geldmarkt in Bamberg eher von mittleren bis kleinen Krediten geprägt wurde. Die Außenstände der Juden bei Bamberger Privatpersonen waren, etwa im Vergleich zu den Krediten des Juden Mosse an die Stadt Bamberg mit Einzelsummen von mehreren hundert Gulden, ¹¹⁷ überschaubar.

Der Kundenkreis der Juden in der Stadt Bamberg war gemischt, beinhaltete aber durchaus auch die bürgerlichen Eliten. Insgesamt sind im Zinsreduktionsregister 234 christliche Schuldner aus Bamberg verzeichnet, unter denen sich zwei Bürgermeister, 118 mehrere Ratsherren 119 und Wochengeldeinnehmer 120 sowie Inhaber anderer wichtiger städtischer Ämter 121 finden. Hans Bräutigam war mit einer Gesamtschuld von 148 Gulden, die sich auf vier Kredite bei zwei Gläubigern (Meyer und Raphe) verteilten, mit Abstand der größte Einzelschuldner im Zinsreduktionsregister. 122 Er gehörte dabei zu den einflussreichsten Bürgern Bambergs. Er tritt zwischen 1450 und 1459 immer wieder als Ratsherr und Stadtgerichtsschöffe auf, ist 1453 und 1456 als Bürgermeister nachweisbar und übernahm mit dem Pflegeramt am Katharinenspital sowie dem Amt des Wochengeldeinnehmers zwei weitere prestigeträchtige städtische Posten. 123 Daneben werden aber auch elf Personen im Zinsreduktionsregister als arm bezeichnet und erhalten deshalb günstigere Rückzahlungskonditionen. 124

Über die konkrete Funktion der Kredite gibt das Zinsreduktionsregister nur in Einzelfällen Auskunft. Die auch andernorts übliche Kreditnahme bei Juden zur Absicherung von Geldgeschäften zwischen Christen findet sich ebenso in Bam-

¹¹⁶ Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 259r.

¹²⁰ Ott Rußwurm (1458/59), Konrad Kumelbach (1447–49), Konrad Hofman (1460/61).

¹²³ Esch, Zwischen Institution und Individuum (wie Anm. 119), S. 501f.

Mosse vergab mehrere Kredite, einer davon über 650 Gulden. Siehe dazu Anmerkung 106.
Heinrich Schultheiß war 1448 Bürgermeister, Hans Bräutigam 1453 und 1456. Die Informationen zu den Ämtern der Schuldner sind alle entnommen aus Claudia Esch, Zwischen Institution und Individuum. Bürgerliche Handlungsspielräume im mittelalterlichen Bamberg (Stadt und Region in der Vormoderne, Bd. 4), Würzburg 2016, S. 497–572.

¹¹⁹ Aus dem Kreis der Schuldner sind als Ratsherren nachweisbar: Hans Bräutigam (1450, 1457, 1457–59), Hans Einhorn (1460–63), Claus Gerung (1437), Götz Hack (1435), Claus Haller (1435/37), Heinz Schultheiß (1447, 1456–58), Jobst Schwab (1447, 1450, 1455–57, 1463–72), Claus Wolfhart (1465–68), Heinz Tockler (1435/37).

¹²¹ Einige der Schuldner waren Stadtgerichtsschöffen oder Schöffen an einem der Immunitätsgerichte. Es finden sich auch Stadtbaumeister, Kirchenpfleger, Landleiter und andere Amtsträger, die zum inneren Kreis der Bamberger Eliten gehörten, unter den Schuldnern. Insgesamt lässt sich für 27 Personen ein städtisches Amt nachweisen.

¹²² Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 217r und 241r.

¹²⁴ Hans Smid in der Langgaß der Junger, Heinz Sawer, Hans Stadelhöfer, Stefan Wagner, Contz Clarer, Contz Hoffunger, Niclas Lantpot der Elter, Heintz Synnernewsel auf dem Huntzbühel, Herman Schreiner sowie die beiden Frauen Herman Messerschmittin und die Springinshausin bei St. Gangolf.

berg. Das sogenannte Schadennehmen bedeutete, dass sich der christliche Gläubiger im Falle einer nicht fristgerechten Rückzahlung die Summe bei einem Juden lieh und die Begleichung dieser Schuld einschließlich zusätzlicher Zinsen seinem Schuldner überließ. 125 Aus Sicht des jüdischen Kreditgebers war jedoch formal der christliche Kreditgeber sein Ansprechpartner und Schuldner, so dass die Schuld im Zinsreduktionsregister unter dessen Namen verzeichnet ist. In diesen Fällen handelte es sich also nicht um Personen, die zum eigenen Bedarf Kredite aufnahmen, sondern vielmehr um selbst im Geldverleih oder anderen Geschäften tätige Christen. Einige Personen wie Konrad Schaumbühel, der drei im Register verzeichnete Kredite auf andere Christen aufnahm, übten solche Geschäfte offenbar durchaus in größerem Umfang aus. 126 Von den insgesamt 402 in der Handschrift verzeichneten Krediten Bamberger Schuldner dienten 28 nachweislich zur Kreditsicherung durch Schadensnahme. Eine höhere Dunkelziffer ist aber nicht auszuschließen.

Bei den übrigen Krediten wird die Verwendung der Gelder nur selten erwähnt. Bei den wenigen Fällen, bei denen mehrere Bürger gemeinsam einen Kredit bei einem Juden aufnahmen, ging es vermutlich um die Finanzierung größerer Projekte oder Geschäfte. 127 Gelegentlich sind auch konkrete Gründe angegeben. So nahm Hans Herdegen am Maienbrunnen bei dem Juden Kopflein vier Gulden auf für eine Steuerzahlung (vnd hat solch gelt müssen zu stewer geben von einem Nürenberg gut). 128 Contz Krebs brauchte den Kredit von sieben Gulden, den ihm Mosse gewährte, zum Erwerb des Albrechts Hofs. 129 Die Mehrzahl der Schuldner (62 Prozent) ist nur mit einem Kredit im Zinsreduktionsregister vertreten, es gab aber auch einige Personen mit bis zu sieben Krediten. Diese konnten bei einem Juden abgeschlossen sein, in der Regel verteilten sich diese aber auf mehrere Gläubiger. Zwei Frauen waren sogar bei fünf unterschiedlichen Juden verschuldet. 130 Da die beiden Schuldnerinnen jeweils eher kleine Summen unter Abgabe von Pfändern geliehen hatten, könnte es sich um Kreditaufnahmen aus wirtschaftlicher Not gehandelt haben. Interessanterweise werden die beiden jedoch von den Schreibern des Zinsreduktionsregisters nicht als arm bezeichnet.

Bei der Kreditabsicherung überwog die Pfandleihe. Von den 234 Schuldnern sicherten 110 ihre Verbindlichkeiten mit einem oder mehreren Pfändern ab, acht stellten einen Bürgen, bei den übrigen 116 werden keine Sicherheiten erwähnt.

¹²⁵ Zum Schadennehmen siehe Toch, Der jüdische Geldhandel (wie Anm. 107), S. 295.

¹²⁶ Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 219r.

¹²⁷ Albrecht Mentler, Contz Pflaum und Hans Erck nahmen gemeinsam einen Gulden bei dem Schulklopfer auf. Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 247v.

¹²⁸ Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 248v.

¹²⁹ Ebd., fol. 219r.

¹³⁰ Cristein Dynrin war mit insgesamt sechs Pfund und acht Pfennigen bei der Jüdin Bel sowie den Juden Israhel, Nathan, Raphe und Smoel verschuldet. Gerhaus Hubnerin hatte Kredite im Umfang von 25 Pfund und zwei Pfennigen bei Bel Jüdin sowie Strölein, Leb, Nathan und Smerlein laufen.

Meist wurde die Art der Pfänder nicht spezifiziert. Sofern wir Informationen darüber haben, handelt es sich meist um auch in anderen Regionen übliche Pfänder. Häufig sind Textilien (Mantel, Rock, Schleier, Vorhang, Garn) oder Wertgegenstände aus Metall (Silbermesser, Silberketten). Auch Rosenkränze aus Korallen werden mehrmals als Pfand angenommen. Kunigund Stupflerin hingegen gab dem Juden Mosse eine Bibel als Pfand. Vermutlich auf Grund des sakralen Charakters des Pfands wurde eigens vermerkt, dass dieses vom Gläubiger nicht verkauft werden dürfe: vnd der Raphe Jud hat ein biblien zu Pfand vnd hat dem Camermeister gelobt die selben biblien zu behalden vnd nicht weck füren lassen wölle. 131

Einen tieferen Einblick in die Abwicklung und Funktion der jüdischen Kredite bieten dagegen die Aufzeichnungen des Bamberger Stadtgerichts, in dem zahlreiche Klagen wegen ausstehender Geldforderungen verzeichnet sind. Einige der Kredite dienten zur Finanzierung von Käufen, für die die benötigten Geldmittel nicht oder nicht sofort zur Verfügung standen. So verkaufte der Jude Meier, Sohn des Schulklopfers, 1457 eine Kuh für 18 Pfund an Hans Stromer vor Sankt Stefans Tor. Das Geschäft wurde im Beisein von drei Schöffen des Immunitätsgerichts St. Stephan abgewickelt, wobei Peter von Braunheim, ein Tuchscherer aus Frankfurt, als Bürge für die Zahlung der Summe innerhalb eines Jahres eingesetzt wurde. Für die fünf Pfund an Zinsen, die innerhalb des Jahres anfielen, war dagegen Peter Weiß Bürge:

Item Heintz Rebenlein vnd Peter Weiß dixunt auf Ir eyde das sie mitsampte Hanns Ortlein auch ein Muntatscheppfe beteydingt haben von wegen einer kwe die Hanns Stromer vor Sannd Steffans Tor dem Meier Jud Schulklopfers Sone abgekaufft hett fur xviii lb also das Peter von Brawmheim Tuchscherer fur sollich xviii lb desß Juden Burge sein solt das Im die betzalt wurden In einem Jare nach geschehen derselben beteydigung vnd solt auch nicht fur mere Burge sein. Sie hetten auch deßmals beteydingt das Hanns Stromer Im dem genannten Juden sollichs Jare dauon zugesuche geben solt v lb vnd dorumb were der obgenannt Peter Weiß des Jud Burge worden vnd nicht der Peter von Brawnheim. 132

Andere Hinweise, wie etwa ein Rückzahlungstermin nach der Frankfurter Herbstmesse, sprechen für die Vorfinanzierung von Handelsgeschäften auf Kredit.¹³³

¹³² StadtABa, B2, Nr. 4, S. 842 (29. Dezember 1457). Das Geschäft ist deshalb so ausführlich beschrieben, da der Jude Meier den Peter von Frankfurt auf 30 Pfund verklagte. Dieser wollte beweisen, dass er nur für 18 Pfund bürgte, und holte deshalb die Zeugenaussage der Immunitätsschöffen ein. Vgl. ebd. S. 800 und 838 (Gerichtssitzungen vom 14. November 1457 und 19. Dezember 1457).

¹³¹ In den meisten Fällen wurde die Art der Pfänder nicht näher spezifiziert. Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 220r. Bei diesen Gegenständen handelte es sich um im Reich übliche Pfänder. Vgl. dazu Jörg R. Müller, "Gestolen und ainem juden versetzt". Jüdische Pfandleiher zwischen legaler Geschäftspraxis und Hehlereivorwurf, in: Aschkenas 20 (2012), S. 439–478, besonders S. 470.

¹³³ Herman Ryemenschneider hat bekannt Meyer Jud iii gulden zugeben vnd zubetzalen auf die schirstkomenden franckfurter herbstmeße one alle des Meyer jude scheden. StadtABa, B2, Nr. 4, S. 842 (Gerichtssitzung vom 18. Juli 1457).

Der genaue Verwendungszweck der Gelder lässt sich aber schon allein deshalb oft schwer eruieren, da Kredite oft Teil eines komplexen Geschäfts- und Beziehungsnetzwerks waren. Dies wird beispielsweise an der Schuld deutlich, die der Jude Mosse gegenüber Erhard Heider im Zinsreduktionsregister geltend machte. Der ursprüngliche Kredit betrug 60 Gulden, die Heider einige Zeit vor 1447 im Namen Cuntz Leupolds aufgenommen hatte. 134 Mit aufgelaufenen Zinsen wuchs der Betrag auf 120 Gulden, die zwei Jahre unbezahlt standen, worauf der Jude das Haus des Erhard Heider für 200 Gulden pfänden ließ. Die bischöflichen Schlichter bestimmten, dass die Ehefrau des inzwischen verstorbenen Heider dem Mosse noch 100 Gulden bezahlen solle. 135 Da Erhard Heider bereits 1447 in der Angelegenheit gegen Cuntz Leupold geklagt hatte, ist im Stadtgerichtsbuch eine ausführliche Stellungnahme des Mosse zu der Entstehung des Kredits erhalten. Mosse sagte aus, dass ihn Heider um einen Kredit von 60 Gulden auf Rechnung von Cuntz Leupold bat, was Mosse zunächst für einen Scherz hielt. Erst als Leupold herbeigeholt wurde und das Anliegen bestätigte, ging man ernsthaft in Verhandlungen. Aus welchem Grund Leupold bei Heider in Schuld stand, wird nicht erwähnt. Er versuchte jedoch zunächst, die 60 Gulden durch Heinrich Rokkenbach begleichen zu lassen, der ihm für einen Kauf Geld schuldig war. 136 Daher wurden Mosse und Leupold bei Rockenbach vorstellig, der eine sofortige Begleichung der Schuld verweigerte. An diesem Punkt kam nun Mosse ins Spiel, der in der Lage war, Erhard Heider im Auftrag des Cuntz Leupold die gewünschte Summe sofort bar auszuzahlen: aber er [Heinrich Rockenbach] wolt mit Im nicht heyme gene und der guld von im nicht nemen also wer er [Mosse Jude] selbs heyme ganngen vnd die lx gulden dem Erhart Heider hinauf in des Eynhornns hawse bracht vnd auf einen Tische getzelt. 137 Zunächst wurde der Kredit noch um sechs Gulden verringert, da Rockenbach diese Summe dem Heider zu Schweinfurt geben wollte. Als er dies nicht tat, holte sich Heider auch die restliche Summe bei Mosse. 138 Cuntz

¹³⁴ Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 220r.

die wurden gerechet vnd verschiden zu 120 fl, die sein gestanden vber 2 Jar ungerechet vnd der Jud hat uf sein hauß ervollet vnd erclagt 200 fl vnd hat des ein vollbrief vnd der stat sigel. Zinsreduktionsregister (wie Anm. 76), fol. 220r. Die Erlaubnis zur Pfändung ist auch im Stadtgerichtsbuch verzeichnet. StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 2, fol. 318v, 344.

¹³⁶ kome er zu im in die Burgk geganngen hett er in gefragt ob er Im die lx gulden brecht hett er Im geantwurt er vermeynte er spottet sein domit het er doch so ernstlich mit In geredt vnd gesprochen er solt Im die leihen so wolt er die auf Conntzen Lewpolt schr(eihen) lassen vnd nemen derselb Conntz Lewolt dann alshalde gegenwertig gesanndt geweß were vnd hett geredt zu Erhart Heider wolt Ir die auf mich nemen vnd schreiben lassen, So muße die H. Rockenpach dem Ich ein kawsffe auf sollich zeit zubetzalen geben hab fur mich awsfrichten. StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 2, fol. 287r–287v.

¹³⁷ StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 2, fol. 287v.

¹³⁸ da hett er In vi gulden daran heißen außheben die wolt der Rockenpach zu Sweinfurt fur in awßrichten, darnach vber etlich zeit hett er weder zu Im gesant er solt Im die vi gulden wider geben der Rokkenpach hett des nicht vßgerichtet, das hett er getane vnd Im die vi gulden wider geben. StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 2, fol. 287v.

Leupold versuchte jedoch weiterhin, für die Bezahlung des Kredits andere Verbindlichkeiten zu aktivieren. Nach Aussage des Mosse bat er ihn einige Zeit später, die ausstehende Schuld auf einen anderen Schuldner umschreiben zu lassen, was Mosse anfangs nur gegen Pfand, später dann auf Vermittlung von Ott Braun auch ohne Pfand zu tun bereit war. Wer diese Person ist, bleibt unklar, da der Schreiber hier eine Lücke ließ. 139 Es ist daher ungewiss, ob die Umschreibung tatsächlich erfolgte. Der Fall verdeutlicht exemplarisch, dass der Vorteil jüdischen Kredits vor allem in der schnellen Beschaffung von Bargeld lag. Die christlichen Beteiligten verband ein Netz aus Kredit- und Geschäftsbeziehungen, in dem verschiedene Verbindlichkeiten als Währung fungierten, die jedoch auf die Zukunft gerichtet waren. Sobald einer der Akteure auf einer unmittelbaren Barauszahlung bestand, war man auf andere Formen des Kredits angewiesen.

Die Tendenz, Dienstleistungen, Waren und Geld miteinander zu verrechnen und Kredite damit in ein Geflecht aus anderen Verbindlichkeiten einzufügen, lässt sich nicht nur für christliche Geschäftsbeziehungen, sondern auch für christlich-jüdische bzw. innerjüdische Verbindlichkeiten beobachten. Wie wir aus einer Zeugenaussage des Jobst Schwab erfahren, hatte Heinz Schwab vor längerer Zeit die Bürgschaft für einen Kredit von drei Gulden übernommen, den der Sohn einer Wäscherin im Zinkenwörth bei dem Juden Smoel aufgenommen hatte. Smoel hatte daher nach einiger Zeit auf das Haus von Heinz Schwab im Zinkenwörth zu Begleichung von sieben Gulden, auf die sich der Kredit einschließlich Zinsen mittlerweile belief, geklagt. In dieser Situation nun schlugen die Juden Smoel und Meier dem Heinz Schwab vor, sein Haus und Hofreit (von Gebäuden umschlossener Hofraum) in der Kesslergasse der Michelin Jüdin von Lichtenfels für zwei Jahre gegen einen Mietzins von 18 Gulden zu überlassen. Da Smoel der Jüdin noch etwas schuldig sei, wollte er die Miete auf die Schuld Schwabs anrechnen und ihm den Restbetrag des Mietzinses, der darüber hinausging, auszahlen. Smoel sollte daraufhin den Schuldbrief, den er von Heinz Schwab hatte, herausgeben, doch dieser verstarb noch vorher. 140 Die Angelegen-

Nach aber vber etlich zeit kome hie Nyden in der Stat zu Im Conntz Lewpolt vor Otten Braun Hauße vnd In gefregt ob Erhart Heider die lx gulden het auf In genomen vnd schreiben lassen hett er Im geantwort In hett er in gebeten er solt Im die furder schreiben auf [Lücke für nachzutragenden Namen] hett er Im wider geantwort er thue des nicht vmb sust ich wil ein pfant nemen vnd das tun doch mir oneschaden also hett Ott Brawn dareyn geredt so vil, das er Im ein firteil Biers geben solt das hett er Im geben also hett er Im die lx gulden furder auf den [Lücke für nachzutragenden Namen] geschrieben, doch Im oneschaden. StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 2, fol. 287v.

Also hett es sich gefugt das der Meyer Jud vnd der genannt Smohel Jude zu Heintzen Swohen In seiner gegenwertigkeit kumen weren vnd mit Im geredt ob er sein hawse vnd hofreit in der keßlergaßen der Michel Judin von Lichtenfels zwey Iare laßen wolt, darawß solt sie im einen guten zinse geben, als wer er mitsampte In In die keßlergaßen geganngen fur des Meyers Jud hawse vnd hetten das zwischen In dem Heintzen Swohen vnd der Michel Judin beteydingt das sie genante Judin dem Heintzen Swohen solt xviii gulden die zwei Jare aws dem hawse geben vnd solte die Bawe vor herawß geben, darauf redt Smohel Jude mit dem H. Swohen wie er der genannten Judin ettwaß vast schuldig were sich solt Heintz Swoh mit Im dem Smohel Jud vertragen von des Clagbriefs wegen So wolt er der genannt Ju-

heit ist uns deshalb bekannt, da die Witwe des Heinz Schwab, die in der Zwischenzeit wieder geheiratet hatte und nun Gockelmann genannt wurde, im Juni 1458 die Herausgabe des Schuldbriefs verlangte.¹⁴¹

Die Tätigkeit der jüdischen Geldverleiher war also eng in den Geld- und Warenaustausch am Markt eingebunden, an dem Juden wie Christen partizipierten. In keinem der ausführlicher dokumentierten Fälle war Armut der Grund für die Kreditaufnahme, auch wenn wirtschaftliche Not vor allem bei Pfandleihgeschäften nicht ausgeschlossen werden kann. Weitaus häufiger war aber die unkomplizierte Beschaffung von Bargeld der Hintergrund der Kreditaufnahme, die indessen durch lange Laufzeiten zu hoher Verschuldung führen konnte. Da man zur Begleichung von Schulden gerne auf andere Verbindlichkeiten zurückgriff, konnte die Abwicklung lange dauern und zahlreiche Akteure involvieren. Diese Befunde erinnern durchaus an die Klagen der Nürnberger Bürger über die Notwendigkeit des jüdischen Kreditwesens für die städtische Wirtschaft, im Besonderen für die schnelle Zufuhr von Bargeld.

Dennoch scheint es den Bamberger Bürgern möglich gewesen zu sein, auf den jüdischen Kredit kurzzeitig zu verzichten. Zumindest deutet die Auswertung der Bamberger Stadtgerichtsbücher in diese Richtung. Interessanterweise sind Klagen von Juden gegenüber ihren christlichen Schuldnern in den Jahren 1445 bis 1448 noch recht häufig zu finden. Her Für die folgenden drei Jahre haben sich keine Aufzeichnungen erhalten, so dass hier keine Aussagen möglich sind. Als die Gerichtsprotokolle im Herbst 1452 wieder einsetzen, Het zwar vereinzelt Juden auf, doch zunächst nicht im Zusammenhang mit Kreditgeschäften.

din daselb gelt an seiner schulde abtziehen vnd Heintzen Swaben das vberige gelt von der gennant Judin wegen herawß geben, vnd den Clagbriefe domit. StadtABa, B2, Nr. 4, S. 1008f.

¹⁴¹ Aus diesem Grund forderte die Witwe vor Gericht die Zeugenaussagen zum damaligen Hergang, die im Gerichtsbuch festgehalten wurden. Auf die Nachfrage des Unterschultheißen in dieser Angelegenheit bei Smoel verweigerte dieser jedoch die Herausgabe und verlangte vorher die Begleichung einiger anderer kleinerer Schulden: hett er Im gesagt sie wer Im noch ein clein gelt bey vi oder vii schilling schuldig die solt sie Im betzalen, wann sie Im die betzalet so wolt er Iren claghr[ief] heraws geben und behennd(en). StadtABa, B2, Nr. 4, S. 1009. Dies waren jedoch nicht die einzigen Schulden, mit denen sich die Witwe auseinandersetzen musste. Die Mennlein Jüdin, die Ehefrau des Juden Seligmann zu Hassfurt, beauftragte 1456 ihren Schwiegersohn Berman Schulklopfer damit, ein Haus in der Kesslergasse einzuklagen, das der verstorbene Färber Heinz Schwab und seine Frau Margarethe, mittlerweile Gockelmann genannt, als Pfand für eine Schuld von 48 Gulden eingesetzt hatten. StadtABa, B2, Nr. 4, S. 125 und S. 134.

¹⁴² StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 2 (1445-1448).

¹⁴³ StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 3 (1452–1455). Die erste Gerichtssitzung, von der wir wieder Aufzeichnungen haben, fand am 19. September 1452 statt.

¹⁴⁴ Der Jude Veyfel wird am 5. Februar 1453 wegen eines Baus an seinem Haus in der Kesslergasse belangt. StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 3, fol. 60. Am 9. Mai 1454 verklagt Hans Taschner den Juden Secklein den Jüngeren wegen einem Erbzins auf seinem Haus in der Kesslergasse. Ebd. fol. 248r. In dieser Angelegenheit erhält der Jude Veyfel, der Sohn des Juden Secklein des Älteren, am 17. Juni 1454 einen Verkundbrief von Hans Taschner überstellt. Ebd. fol. 267r. Die einzige Ausnahme stellt eine auswärtige Jüdin dar: Die Jüdin Leb

sich erstmals ein einzelner Hinweis auf ein jüdisches Kreditgeschäft, 145 zu Beginn des Jahres 1455 nehmen die Belege dann zu. Es sind jedoch anfangs eher Christen, die als Kläger auftreten. Diese sichern sich zur Begleichung ausstehender Schulden von Christen gerichtlich Zugriff auf Pfänder, welche ihre Schuldner bei Juden versetzt hatten. 146 Erst mit dem folgenden Gerichtsbuch, das in der zweiten Jahreshälfte 1455 einsetzt, treten wieder Juden als Kläger in Kreditangelegenheiten auf. 147 Diese Befunde deuten darauf hin, dass während der Geltungsdauer des cusanischen Wucherverbots sowie kurze Zeit danach kaum mehr jüdische Kredite vor dem Stadtgericht verhandelt wurden. 148 Ob dies aber auf einen realen Rückgang jüdischer Geldgeschäfte hinweist oder die strittigen Fälle nun vermehrt von bischöflichen Beauftragten geschlichtet wurden und deshalb nicht in den städtischen Gerichtsbüchern auftauchen, ist unklar. Es wäre aber durchaus denkbar, dass man das jüdische Kreditgeschäft vorübergehend ruhen ließ, so dass erste Streitfälle erst einige Zeit nach der Aufhebung des Wucherverbots auftraten. Hinweise darauf, wie die Bamberger Bürger einen kurzzeitigen Ausfall jüdischer Geldleihe - sofern es sich um einen solchen handelte -, ausglichen, lassen sich nur indirekt gewinnen. Möglicherweise griffen sie auf entsprechende Angebote der Juden in Nürnberg oder an anderen Orten außerhalb des Hochstifts zurück. Eventuell versuchte man aber auch stärker, Verbindlichkeiten von christlichen Geschäftspartnern tatsächlich einzufordern. Zumindest sah sich selbst ein so angesehener Ratsherr und Schöffe wie Hans Bräutigam immer wieder mit Klagen konfrontiert, und sein Haus wurde mehrmals zur Zwangsversteigerung freigegeben. 149 Die zahlreichen Klagen von Christen gegen Christen vor dem Stadtgericht bezüglich diverser Schuldforderungen belegen jedenfalls, dass die jüdischen Kredite zwar einen wertvollen, aber letztlich nur einen kleinen Teil der Schuldund Kreditbeziehungen innerhalb der Bamberger Bürgerschaft darstellen. 150

von Gröningen bestellt den Juden Seligmann als Kaufmann zum Haus von Jorg Brenner um 22 Gulden und Schäden. fol. 22v (13. November 1452)

¹⁴⁵ Am 9. Mai 1454 verklagt der Jude Israhel die Tochter von Cratz Kursner auf einen Gulden. StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 3, fol. 249v.

¹⁴⁶ Pfänder, die bei dem Juden Meier versetzt wurden, werden 1455 mehrmals gerichtlich festgesetzt, um Schulden von Christen gegenüber Christen zu begleichen. StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 3, fol. 367v (30. Januar 1455), fol. 368 (3. Februar 1455), fol. 406v (2. Juni 1455), fol. 412 (9. Juni 1455). Gleiches gilt für den Juden Schulklopfer, fol. 371v (6. Februar 1455).

¹⁴⁷ Neben der gerichtlichen Sicherstellung von Pfändern für Schulden gegenüber Christen, die weiterhin zu finden sind, finden auch wieder Klagen von Juden um Geld oder auch Pfändungen von Häusern statt. StadtABa, B2, Nr. 4 (1455–1458). Entgegen der Aussage von Geldermans-Jörg sind auch 1458 noch jüdische Kläger zu finden. Geldermans-Jörg, Aspekte christlich-jüdischer Kontakte (wie Anm. 9), S. 213.

¹⁴⁸ Die Pfandleihe muss, falls sie denn tatsächlich ausgesetzt wurde, schon vor dem Auftreten der ersten Klage wieder aufgenommen worden sein.

¹⁴⁹ Beispielsweise im Jahr 1453: StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 3, fol. 55, 147v.

¹⁵⁰ Zum jüdischen Geldverleih als Nischenmarkt siehe auch Hans-Jörg Gilomen, Der Kleinkredit in spätmittelalterlichen Städten. Basel und Zürich im Vergleich, in: Rudolf Holbach

5. Schlussüberlegungen

Die Situation der Juden in der Stadt Bamberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist hinsichtlich des Kreditgeschäfts ambivalent zu beurteilen. Zum einen unterstützte der Bamberger Bischof Anton von Rotenhan zunächst das 1451 in Bamberg auf Betreiben des Legaten Nikolaus von Cues erlassene Wucherverbot für Juden gegen den massiven Widerstand der Reichssstadt Nürnberg, wobei hier allerdings auch politische Motive eine Rolle spielten. Sofern ein zeitweises Aussetzen von Klagen jüdischer Kreditgeber vor dem Stadtgericht Bamberg tatsächlich einen Rückgang der Kredittätigkeit der dortigen Juden bedeutet, zeigte das cusanische Verbot für einige Jahre Wirkung auf dem Bamberger Kreditmarkt. Auf der anderen Seite zögerte Anton von Rotenhan 1453 allerdings auch nicht, aus politischen Erwägungen eine Aufhebung des Wucherverbots an der Kurie zu erwirken. Zudem sind keine direkten bischöflichen oder städtischen Maßnahmen gegen die Zinsnahme von Juden im Untersuchungszeitraum zu beobachten. Das in den 1450er Jahren angelegte Zinsreduktionsregister, das in der Forschung zum Teil als antijüdische Maßnahme beurteilt wurde, fügt sich vielmehr in die in dieser Zeit übliche Praxis von Schlichtungen bei umstrittenen oder lange Zeit ausstehenden Krediten ein. Solche Vermittlungsversuche lassen sich bereits vorher vielfältig belegen, waren auch bei innerchristlichen Krediten nicht unbekannt und boten letztlich beiden beteiligten Parteien Vorteile. Zudem beteiligten sich etwa ab 1455 wieder verstärkt Juden am Bamberger Kreditmarkt.

Die ambivalente Haltung gegenüber dem jüdischen Wucher lässt sich eventuell aus der Funktion der Kredite herleiten. Die Geldleihe durch Juden war nur ein Teil eines komplexen Waren- und Kreditmarktes. Auch die Christen standen untereinander in vielfältigen Schuldbeziehungen und wickelten zahlreiche Geschäfte auf Kredit ab. Diese Netzwerke erfüllten zum Teil auch soziale Funktionen, ¹⁵¹ doch fehlte es dem System an Flexibilität, um kurzfristige Geldforderungen bedienen zu können. Die Juden füllten mit ihrem Angebot letztlich eine spezielle Marktlücke und waren damit für das Wirtschaftssystem nützlich. Das war sicherlich auch der Grund, warum sie ihre Tätigkeit in Bamberg nach der Aufhebung des Wucherverbots wieder aufnahmen. Zumindest eine Zeit lang konnte das schwerfälligere System christlicher Kreditbeziehungen den Ausfall dieser Dienstleistungen aber durchaus auffangen, zumal mit den Juden in Nürnberg – wo das cusanische Wucherverbot nie länger in Kraft trat – im Notfall eine Alternative zur Verfügung stand.

(Hrsg.), Städtische Wirtschaft im Mittelalter. Festschrift für Franz Irsigler zum 70. Geburtstag, Köln 2011, S. 109–148.

¹⁵¹ Siehe dazu Peter Schuster, The Age of Debt? Private Schulden in der spätmittelalterlichen Gesellschaft, in: Gabriele B. Clemens (Hrsg.), Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900 (Trierer historische Forschungen, Bd. 65), Trier 2008, S. 37–52.